

## AVB-Pflanze 2022

Stand: 01.10.2022 – Anlage 922, SAP-Nr. 34 65 66; 01/24 ek

### Inhalt

#### Einführung

#### Begriffserklärungen

BBCH – Code  
Fruchtgruppe  
Kultur, Kulturart  
Sorte  
Hektarertragswert (HEW)  
Winterungen  
Sommerungen  
Dauerkulturen  
Umbruch  
Flächen- und Nutzungsnachweis  
Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem  
Geoinformationssystem (GIS)  
Flächenidentifikatoren (FLIK)  
Vegetationsperiode

#### Allgemeiner Teil zum Versicherungsvertrag

##### 1. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

- 1.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
- 1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
- 1.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers
- 1.4 Rechtsfolgehinweis
- 1.5 Vertreter des Versicherungsnehmers
- 1.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

##### 2. Abschluss des Versicherungsvertrages

- 2.1 Versicherungsantrag
- 2.2 Annahme und Beginn der Versicherung

##### 3. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

- 3.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- 3.2 Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags
- 3.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
- 3.4 Leistungsfreiheit des Versicherers

##### 4. Versicherungsteuer

##### 5. Folgebeitrag

- 5.1 Fälligkeit
- 5.2 Schadenersatz bei Verzug
- 5.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
- 5.4 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

##### 6. SEPA-Lastschrift

- 6.1 Pflichten des Versicherungsnehmers
- 6.2 Änderung des Zahlungsweges

##### 7. Unterjährige Beitragszahlung

##### 8. Vertragsdauer

- 8.1 Dauer
- 8.2 Versicherungsperiode
- 8.3 Stillschweigende Verlängerung
- 8.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
- 8.5 Kündigung nach dem Schadenfall
- 8.6 Wegfall des versicherten Interesses

##### 9. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

- 9.1 Allgemeiner Grundsatz
- 9.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
- 9.3 Beitragsberechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

##### 10. Mehrere Versicherer

- 10.1 Anzeigepflicht
- 10.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
- 10.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
- 10.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

##### 11. Versicherung für fremde Rechnung

- 11.1 Rechte aus dem Vertrag
- 11.2 Zahlung der Entschädigung
- 11.3 Kenntnis und Verhalten

##### 12. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

##### 13. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- 13.1 Form
- 13.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
- 13.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

##### 14. Vollmacht des Versicherungsvertreters

- 14.1 Erklärung des Versicherungsnehmers
- 14.2 Erklärung des Versicherers
- 14.3 Zahlung an den Versicherungsvertreter

##### 15. Repräsentanten

##### 16. Verjährung

##### 17. Zuständiges Gericht

- 17.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler
- 17.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

##### 18. Anzuwendendes Recht

#### Gemeinsamer Teil für die landwirtschaftliche Pflanzenversicherung

##### 19. Versicherungsgegenstände, Versicherungsort

- 19.1 Versicherungsgegenstände
- 19.2 Versicherungsort

##### 20. Versicherter Schaden

- 20.1 Versicherter Schaden
- 20.2 Schadbilder
- 20.3 Mehrfachschiäden
- 20.4 Beginn der Leistungspflicht (Integralfranchise)
- 20.5 Höchstentschädigungen
- 20.6 Selbstbeteiligung (Abzugsfranchise)
- 20.7 Pauschale Entschädigung

##### 21. Ausschluss, Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie

- 21.1 Ausschluss der Gefahr Krieg
- 21.2 Ausschluss der Gefahr Innere Unruhe
- 21.3 Ausschluss der Gefahr Kernenergie

##### 22. Nicht versicherte Schäden und Kosten

- 22.1 Nicht versicherte Schäden
- 22.2 Nicht versicherte Kosten

##### 23. Beginn und Ende der Haftung des Versicherers

##### 24. Versicherungssumme

- 24.1 Erntewert je Hektar
- 24.2 Mehrere Versicherungsgegenstände und Ernten
- 24.3 Mindest- und Höchstwerte je Hektar
- 24.4 Abweichende Versicherungssumme
- 24.5 Überversicherung
- 24.6 Erhöhung der Versicherungssumme
- 24.7 Herabsetzung der Versicherungssumme

## **25. Beitragsberechnung**

- 25.1 Berechnungsgrundlage des Beitrags
- 25.2 Beitragssatz
- 25.3 Mindestbeitrag

## **26. Deklaration, Anbaumeldung**

- 26.1 Anbaumeldung
- 26.2 Haftungsbegründende Wirkung
- 26.3 Einreichungsfristen
- 26.4 Fehlende und fehlerhafte Deklaration
- 26.5 Negative Anbaumeldung
- 26.6 Anbaumeldung als Antrag
- 26.7 Echte Vertragspflicht

## **27. Pauschale für die Anbaumeldung**

## **28. Vorausdeckung**

- 28.1 Zeitraum der Vorausdeckung
- 28.2 Umfang der Vorausdeckung
- 28.3 Vorläufige Deckungszusagen

## **29. Schadenermittlung**

- 29.1 Schadenermittlung
- 29.2 Ersparte Aufwendungen, Unterversicherung
- 29.3 Mehrere Versicherungsfälle

## **30. Abschätzungsverfahren**

- 30.1 Allgemeine Vorschriften
- 30.2 Einfache Abschätzung
- 30.3 Förmliche Abschätzung
- 30.4 Obmannabschätzung

## **31. Kosten der Abschätzung**

- 31.1 Kostentragung
- 31.2 Kostenerstattung

## **32. Zahlung der Entschädigung**

- 32.1 Selbstbehalte, Entschädigungsgrenzen
- 32.2 Auszahlungszeitpunkt
- 32.3 Aufrechnung
- 32.4 Bereicherungsverbot
- 32.5 Anrechnung der Verwertungserlöse

## **33. Vorvertragliche Anzeigepflichten**

## **34. Rechtsfolgen der vorvertraglichen Anzeigepflicht**

## **35. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

- 35.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- 35.2 Kündigungsrecht bei Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls
- 35.3 Obliegenheiten nach und bei Eintritt des Versicherungsfalls
- 35.4 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

## **36. Nachlass für mehrjährige Vertragslaufzeit**

## **37. Besitzerwechsel**

- 37.1 Rechtsverhältnisse nach Übergang
- 37.2 Kündigungsrechte
- 37.3 Anzeigepflichten
- 37.4 Entsprechende Anwendung, Übergang in sonstigen Fällen

## **38. Niederschlagserfassung**

## **Basisabsicherung Hagel**

### **39. Vertragsgrundlage**

### **40. Versicherte Gefahr**

### **41. Versicherter Schaden**

### **42. Versicherungsgegenstände**

### **43. Beginn und Ende der Haftung**

### **44. Außerordentliche Beitragserhöhung**

### **45. Beendigung der Basisabsicherung Hagel**

### **46. Besondere Bestimmungen für Christbäume**

## **Zusatzabsicherung Sturm**

### **47. Vertragsgrundlage**

### **48. Versicherte Gefahr**

### **49. Versicherter Schaden**

### **50. Versicherungsgegenstände**

### **51. Beginn und Ende der Haftung des Versicherers**

### **52. Kündigung**

### **53. Beendigung der Basisabsicherung Hagel**

## **Zusatzabsicherung Frost**

### **54. Vertragsgrundlage**

### **55. Versicherte Gefahr**

### **56. Versicherter Schaden**

### **57. Versicherungsgegenstände**

### **58. Wartezeit bei der Gefahr Frost**

### **59. Beginn und Ende der Haftung des Versicherers**

### **60. Kündigung**

### **61. Beendigung der Basisabsicherung Hagel**

## **Zusatzabsicherung Starkregen**

### **62. Vertragsgrundlage**

### **63. Versicherte Gefahr**

### **64. Versicherter Schaden**

### **65. Versicherungsgegenstände**

### **66. Beginn und Ende der Haftung des Versicherers**

### **67. Kündigung**

### **68. Beendigung der Basisabsicherung Hagel**

## **Zusatzabsicherung Trockenheit**

### **69. Vertragsgrundlage**

### **70. Versicherte Gefahr**

### **71. Versicherter Schaden**

### **72. Versicherungsgegenstände**

### **73. Frist für den Abschluss der Gefahr Trockenheit**

### **74. Beginn und Ende der Haftung des Versicherers**

### **75. Schadenermittlung**

### **76. Kündigung**

### **77. Beendigung der Basisabsicherung Hagel**

## **Zusatzabsicherung Quarantäne für Kartoffeln**

### **78. Vertragsgrundlage**

### **79. Versicherte Gefahren**

### **80. Versicherungsgegenstand und -umfang**

### **81. Beginn und Ende der Haftung des Versicherers**

### **82. Zahlung der Entschädigungsleistung**

83. Schadenermittlung

84. Kündigung

85. Beendigung der Basisabsicherung Hagel

### Zusatzabsicherung des Verwertungsinteresses (Abnahme)

86. Vertragsgrundlage

87. Versicherte Gefahren

88. Versicherungsgegenstand und -umfang

89. Beginn und Ende der Haftung des Versicherers

90. Höhe der Entschädigungsleistung

91. Schadenermittlung

92. Kündigung

93. Beendigung der Basisabsicherung Hagel

### Zusatzabsicherung Fraßschaden

94. Vertragsgrundlage

95. Versicherte Gefahr

96. Versicherter Schaden und Versicherungsumfang

97. Versicherungsgegenstände

98. Beginn und Ende der Haftung des Versicherers

99. Kündigung

100. Beendigung der Basisabsicherung Hagel

## Einführung

Dies sind die **Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die „Landwirtschaftliche Pflanzenversicherung“** der Bayerischen Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft.

Unter landwirtschaftlichen Pflanzen versteht man landwirtschaftlich erzeugte Feldfrüchte.

Die Landwirtschaftliche Pflanzenversicherung ist eine verbundene Versicherung von jeweils vereinbarten Naturgefahren in einem rechtlich selbständigen Vertrag. Basisabsicherung dieses Produktes ist die **Hagelversicherung**. Die Gefahren **Sturm, Frost, Starkregen, Trockenheit, Quarantäne, Abnahme** und **Fraßschaden** können jeweils als Zusatzabsicherung hinzu – oder abgewählt werden. Die Zusatzabsicherungen können aber grundsätzlich nicht ohne die Basisabsicherung Hagel vereinbart werden. Die Gefahr Fraßschaden kann ausschließlich für staatlich geförderte Verträge zur Pflanzenversicherung beantragt werden.

## Begriffserklärungen

### BBCH – Code

Soweit in diesen Bedingungen auf Vegetationsstadien mit der Bezeichnung „BBCH“ verwiesen wird, beruhen diese auf einer gemeinsamen Codierung der phänologischen Entwicklungsstadien mono- und dikotyle Pflanzen in Gemeinschaftsarbeit der biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) des Bundessortenamts (BSA) und des Industrieverbandes Agrar (IVA) unter Mitwirkung anderer Institutionen.

### Fruchtgruppe

Eine Fruchtgruppe im Sinne der AVB Pflanze ist eine Zusammenfassung von Kulturarten unter einer Gattungsbezeichnung.

Die Fruchtgruppen des jeweiligen Kulturbereichs ergeben sich aus den Versicherungsgegenständen bzw. aus den im Versicherungsvertrag genannten Fruchtgruppen.

Versicherungsverträge werden stets für eine Fruchtgruppe abgeschlossen.

### Kultur, Kulturart

Eine Fruchtgruppe z.B. Getreide kann mehrere Kulturarten z.B. Weizen, Hafer und Roggen enthalten

### Sorte

Einige Kulturen oder Kulturarten können in Sorten (Kultursorten) aufgeteilt werden. Sorten in diesem Sinne sind Hopfen-, Obst- und Rebsorten.

### Hektarertragswert (HEW)

Der Erntewert je Hektar (Hektarertragswert) ist für jede Kulturart aus dem zu erwartenden mengenmäßigen Ertrag und dem dafür voraussichtlich zu erzielenden Marktpreis zu ermitteln. Die Versicherungssumme pro Feld errechnet sich aus der Feldgröße und dem hierfür vorgesehenen Hektarertragswert. Der für das einzelne Feldstück gewählte Hektarertragswert gilt für alle versicherten Gefahren. Für ein und dasselbe Feldstück können somit keine unterschiedlichen Hektarertragswerte gewählt werden, auch wenn einzelne Gefahren in separaten Verträgen versichert werden.

## Sommerungen

Sind Kulturen, welche im Aussaatjahr erntefähig sind.

## Winterungen

Sind Kulturen, welche im Folgejahr nach dem Aussaatjahr erntefähig sind.

## Dauerkulturen

Sind Kulturen, welche mehrere Jahre stehen und genutzt werden, z.B. Hopfen, Spargel oder Wein.

## Umbruch

Ein Umbruch im Sinne dieser Bedingungen ist ein Neuanbau oder das Abräumen der versicherten Bodenerzeugnisse nach Eintritt des Versicherungsfalles.

## Flächen- und Nutzungsnachweis

Der Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) beschreibt die bewirtschaftete Fläche eines landwirtschaftlichen Unternehmens. Er besteht aus dem Nachweis der Berechtigung zur Bewirtschaftung der Flurstücke (Flächennachweis) und dem Nachweis der Art der Nutzung (Nutzungsnachweis).

## Feldstück

Ein Feldstück im Sinne dieser Bedingungen ist eine vom Versicherungsnehmer zusammenhängend genutzte Anbaufläche, auf der eine Kulturart angebaut ist (gleichbedeutend mit Flurstück).

Feldstück in diesem Sinne ist auch eine Hopfen-, Obst- oder Rebanbaufläche, die zusammenhängend mit der gleichen Sorte bestellt ist.

## Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

Die zentrale InVeKoS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) Datenbank (ZID) ist die zentrale Plattform für die einzelnen Behörden der Landwirtschaftsverwaltung.

## Geoinformationssysteme (GIS)

Geographische Informationssysteme sind Informationssysteme zur Erfassung, Bearbeitung, Organisation, Analyse und Präsentation räumlicher Daten (Flächen).

## Flächenidentifikation (FLIK)

Flächenidentifikation sind Systeme zur Identifizierung der Flächen im Rahmen der Agrarförderung. In Deutschland werden dabei verschiedene Systeme zur Identifizierung der Fläche angewandt.

## Vegetationsperiode

Die Vegetationsperiode, die Vegetationszeit oder die Vegetationsphase ist die Zeitspanne des Kalenderjahres, in dem eine Pflanze sich in einem bestimmten klimatischen Raum im aktiven Wachstum befindet. Die Vegetationsruhe ist die Zeitspanne des Kalenderjahres, in dem die Pflanze photosynthetisch inaktiv ist, d.h. keinerlei Wachstum, Blühaktivität bzw. Fruchtbildung zeigt.

Als technischer Richtwert zur Abgrenzung von Vegetations- und Ruheperiode wird eine anhaltende Tagesmitteltemperatur von +5° C angesetzt.

## Allgemeiner Teil zum Versicherungsvertrag

### 1. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

#### 1.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

#### 1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

##### 1.2.1 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

##### 1.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

##### 1.2.3 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 1.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen.

##### 1.2.4 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (1.2.1), zum Rücktritt (1.2.2) und zur Kündigung (1.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

##### 1.2.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

#### 1.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (1.2.1), zum Rücktritt (1.2.2) oder zur Kündigung (1.2.3) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt, zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

#### 1.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (1.2.1), zum Rücktritt (1.2.2) oder zur Kündigung (1.2.3) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

#### 1.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffer 1.1 und 1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich nur dann berufen, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### 1.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers Vertragsänderung (1.2.1), zum Rücktritt (1.2.2) oder zur Kündigung (1.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

## 2. Abschluss des Versicherungsvertrags

### 2.1 Versicherungsantrag

2.1.1 Die Versicherung ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, in Textform zu beantragen. Der Antragsteller ist an den Antrag gebunden.

2.1.2 Der Antrag muss die alljährlich zu versichernden Fruchtgruppen und den Versicherungsort enthalten. Wird keine Fruchtgruppe angegeben, gilt die Fruchtgruppe der im Antrag bezeichneten Kulturart als versicherte Fruchtgruppe.

2.1.3 Im Antrag ist ferner zu jedem Versicherungsvertrag die Versicherungssumme für die erste Versicherungsperiode anzugeben, welche sich nach dem hierfür zu erwartenden Erntewert der entsprechenden Fruchtgruppe oder der Kulturart zu bemessen hat. Unterbleibt die Angabe der Versicherungssumme für einzelne Kulturarten einer versicherten Fruchtgruppe, dann errechnet sich die Versicherungssumme aus der Anbaufläche und dem Vorschlagewert des Versicherers für diese Kulturart. Ferner ist auf Verlangen des Versicherers die Bewirtschaftungsart (konventioneller oder ökologischer Anbau/Biobetrieb) anzugeben.

### 2.2 Annahme und Beginn der Versicherung

Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei dem Versicherer von diesem abgelehnt worden ist. Wird der Antrag angenommen, beginnt die Versicherung einen Tag nach Zugang des Antrags um 12 Uhr.

## 3. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

### 3.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 3.3 und 3.4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

### 3.2 Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem im Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder der getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

### 3.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 3.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 3.4 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 3.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

#### 4. Versicherungssteuer

Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften berechnet.

#### 5. Folgebeitrag

##### 5.1 Fälligkeit

5.1.1 Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

5.1.2 Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

##### 5.2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

##### 5.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

5.3.1 Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

5.3.2 Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5.3.3 Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

##### 5.4 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziffer 5.3.2) bleibt unberührt.

#### 6. SEPA-Lastschrift

##### 6.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

##### 6.2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenes SEPA-Lastschriftverfahren können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

#### 7. Unterjährige Beitragszahlung

Ist unterjährige Beitragszahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Teilbeiträge bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Der Restbeitrag der laufenden Versicherungsperiode wird sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einem Teilbeitrag ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

#### 8. Vertragsdauer

##### 8.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

Der Versicherungsvertrag endet nicht dadurch, dass vorübergehend Kulturarten der versicherten Fruchtgruppe nicht angebaut werden.

##### 8.2 Versicherungsperiode

Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr.

##### 8.3 Stillschweigende Verlängerung

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode eine Kündigung zugegangen ist.

##### 8.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

##### 8.5 Kündigung nach dem Schadenfall

Schadenfälle berechtigen weder den Versicherer noch den Versicherungsnehmer zur Kündigung.

##### 8.6 Wegfall des versicherten Interesses

Können die im Versicherungsvertrag genannten Fruchtgruppen auf den Anbauflächen dauerhaft nicht mehr angebaut werden, (z.B. Umwandlung von Ackerland in Bauland), entfällt das versicherte Interesse mit dem Zeitpunkt, ab welchem eine Nutzung für die Pflanzenproduktion ausscheidet.

Das Ausscheiden einer Anbaufläche aus der Versicherung innerhalb einer Versicherungsperiode durch Abräumung, Umbruch oder Abeerntung der Kulturen, bedingt keinen Wegfall des versicherten Interesses. Der Versicherungsnehmer hat den Wegfall des versicherten Interesses geeignet nachzuweisen.

#### 9. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

##### 9.1 Allgemeiner Grundsatz

9.1.1 Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

9.1.2 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

##### 9.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

9.2.1 Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

9.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu. Als angemessene Geschäftsgebühr werden 30 Euro der berechneten Jahresprämie vereinbart.

9.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

9.2.4 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

##### 9.3 Beitragsberechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Außer in den in Ziffer 9 geregelten Fällen, steht dem Versicherer auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung der gesamte Jahresbeitrag zu, sobald die Gefahrtragung während des Haftungszeitraums für die versicherte Fruchtgruppe begonnen hat.

## 10. Mehrere Versicherer

### 10.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern eine Fruchtgruppe gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer, die Anbaufläche, die Fruchtgruppe, der Versicherungsort und die Versicherungssumme anzugeben.

### 10.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 10.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen zur Obliegenheitsverletzung zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

### 10.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

10.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

10.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt. Der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

10.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

### 10.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

10.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zudem die Erklärung des Versicherer zugeht. Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat.

10.4.2 Die Regelungen nach 10.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

## 11. Versicherung für fremde Rechnung

### 11.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

### 11.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

### 11.3 Kenntnis und Verhalten

11.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag die Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

11.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

11.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

## 12. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrug oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## 13. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

### 13.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sind an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle zu richten. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

### 13.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

### 13.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 13.2 entsprechend Anwendung.

## 14. Vollmacht des Versicherungsvertreters

### 14.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

14.1.1 den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags,

14.1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,

14.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

### 14.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

Der Versicherungsvertreter gilt als nicht bevollmächtigt, vorläufige Deckungszusagen zu erteilen.

### 14.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

## 15. Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

## 16. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

## 17. Zuständiges Gericht

17.1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler  
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## 17.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, seinen Betriebssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## 18. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## Gemeinsamer Teil für die landwirtschaftliche Pflanzenversicherung

### 19. Versicherungsgegenstände, Versicherungsort

#### 19.1 Versicherungsgegenstände

Versichert sind die im Versicherungsvertrag genannten Fruchtgruppen.

19.1.1 Folgende Fruchtgruppen sind versicherbar: Baumschulen (Gehölz), Beerenobst, Energiepflanzen, Freilandgemüse, Futterpflanzen, Gespinstpflanzen, Getreide, Gewürz-/Arzneipflanzen/Blumen, Hopfen, Hülsenfrüchte, Jungreben/Rebschulen, Kartoffeln, Mais, Kern- und Steinobst, Schalenfrüchte, Ölfrüchte, Rüben, Pflanzen zur Samengewinnung, Schnittblumen, Tabak, Wein und Zwiebel.

#### 19.1.2 Die Versicherung umfasst bei:

- Getreide und Raps die Körner,
- Hülsenfrüchte die Samen,
- Körnermais der Kolben,
- Silomais der Kolben und die Grünmasse
- Rüben die Rübenkörper (Zuckerertrag),
- Tabak die erntefähigen Blätter,
- Wein und Tafeltrauben die Frucht,
- Öllein die Samen,
- Gespinstpflanzen den Bast, Fasern
- Korb- und Schälweiden die einjährigen Triebe,
- Kartoffeln die Knollen,
- Hopfen die Dolden,
- Kulturen zur Samengewinnung die Samen
- sonstige Druschfrüchte die Körner
- Kern- und Steinobst die Frucht
- Beerenobst die Frucht
- Schalenfrüchte die Frucht
- anderen Bodenerzeugnissen alle wirtschaftlich nutzbaren Pflanzenteile.

Von der Versicherungssumme entfallen bei:

- Silomais 60 % auf Kolben und 40 % auf Grünmasse
- Tabak 50 % auf Untergut und 50 % auf Obergut;
- Klee, Gräsern und anderen Futterpflanzen, die zur Verwertung im grünen Zustand bestimmt sind
  - bei zwei Schnitten
    - 60 % auf den ersten Schnitt,
    - 40 % auf den zweiten Schnitt;
  - bei drei Schnitten
    - 50 % auf den ersten Schnitt,
    - 30 % auf den zweiten Schnitt,
    - 20 % auf den dritten Schnitt.
  - bei allen hier nicht genannten Kulturarten erfolgt die Bewertung der Schnitte nach Ziffer 24.2.

19.1.3 Werden Bodenerzeugnisse, die zur Verwertung im grünen Zustand bestimmt sind, nach Einreichung des Versicherungsantrags zum Reifwerden bestimmt, so ist der vorhandene Körner- oder Samenwert nur dann versichert, wenn dies vor Eintritt des Versicherungsfalles ausdrücklich beantragt ist.

#### 19.2 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur am Versicherungsort. Versicherungsort sind alle vom Betrieb des Versicherungsnehmers bewirtschafteten Anbauflächen der versicherten Fruchtgruppen. Für jede versicherte Fruchtgruppe müssen alle bewirtschafteten Anbauflächen des Versicherungsnehmers gegen dieselben Gefahren versichert werden. (Allesversicherungspflicht) Der Versicherungsort kann nur in folgenden Fällen begrenzt werden:

1. ein Teil der bewirtschafteten Fläche ist aufgrund der älteren Rechte bei einem Mitbewerber versichert;
2. Fruchtgruppen, welche bei einem Mitbewerber gegen bestimmte Gefahren versichert sind, können nur gegen weitere Gefahren bei uns versichert werden.

In beiden beschriebenen Fällen muss die Berechtigung zur Begrenzung des Versicherungsortes vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.

## 20. Versicherter Schaden

### 20.1 Versicherter Schaden

Der Versicherer leistet Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig an den versicherten Bodenerzeugnissen, nachweislich durch die im Vertrag bezeichneten Gefahren, entsteht.

Soweit der Ernteertragswert der versicherten Kultur nicht nur von der Menge, sondern auch von der Qualität abhängt, wird – soweit besonders vereinbart – Entschädigung auch für die unmittelbar durch eine versicherte Gefahr verursachte Qualitätsminderung geleistet. Sollen darüber hinaus besondere Verwertungsinteressen versichert werden, ist dies besonders zu vereinbaren.

### 20.2 Schadbilder

Eine der versicherten Gefahren muss jeweils auf die versicherte Pflanze erkennbar eingewirkt haben.

### 20.3 Mehrfachschiäden

Ist eine eindeutige Zuordnung des versicherten Schadens zu einer versicherten Gefahr oder einem in diesen Bedingungen beschriebenem Schadbild nicht möglich, entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit oder der überwiegende Anteil am Schadbild über die Zuordnung zu einem versicherten Schaden im Sinn dieser Bedingungen.

### 20.4 Beginn der Leistungspflicht (Integralfranchise)

Schäden, die 8 % der Versicherungssumme des geschädigten (Teil-)Feldstücks, getrennt nach Versicherungsgegenständen, nicht erreichen, trägt der Versicherungsnehmer selbst. Dabei bezieht sich die Integralfranchise auf den Gesamtschadensgrad des versicherten Feldstückes über alle versicherten Gefahren hinweg – unabhängig davon, ob mehrere Gefahren eingetreten sind bzw. mehrere Schadentage vorliegen.

### 20.5 Höchstentschädigungen

- für Getreide, Mais, Ölfrüchte, Rüben, Hülsenfrüchte, Wein, Hopfen, Kartoffeln, Energiepflanzen, Futterpflanzen, sonstige Druschfrüchte, Samengewinnung: 100 %
- für Tabak, Kern- und Steinobst, Freilandgemüse, Schnittblumen, Zwiebeln, Baumschulen (Gehölz), Gewürz-/Arzneipflanzen/Blumen, Jungreben/Rebschulen, Beerenobst, Schalenfrüchte und Gespinstpflanzen: 80 % der jeweiligen Versicherungssumme je Feldstück oder Feldstückteil.

### 20.6 Selbstbeteiligung (Abzugsfranchise)

Der Kunde kann auf Vertragsebene zwischen zwei Selbstbeteiligungsmodellen wählen:

- als Prozentsatz der Entschädigungsleistung je betroffenem (Teil-)Feldstück und Gefahr und Frucht oder
- als Prozent der Versicherungssumme je betroffenem (Teil-)Feldstück und Gefahr und Frucht (prozentuale Reduzierung des festgestellten Schadensgrades).

Die Art und Höhe der Abzugsfranchise kann vom Versicherungsnehmer jährlich je Fruchtgruppe gewählt werden.

Für Sonderkulturen werden vom Versicherer bestimmte Mindestselbstbehalte vorgeschrieben.

Die Abzugsfranchise wird nach der Berechnung der Höchstentschädigung ermittelt. Die Abzugsfranchise wird grundsätzlich immer vom Gesamtschaden je Gefahr ermittelt, auch wenn ein Feldstück von einer Gefahr mehrfach betroffen ist.

Ist ein Feldstück von verschiedenen Gefahren betroffen, wird die Abzugsfranchise bei jeder Gefahr abgezogen.

Wird der Hektarertragswert nach dem ersten Schaden erhöht und tritt ein weiterer Schadenfall ein, so wird die Schadenquote je Schadentag einzeln ermittelt. Diese Regelung gilt auch für festgesetzte bzw. verspätet gemeldete Verträge.

Bei pauschalen Entschädigungen nach Ziffer 20.7, nach Ziffer 64, nach Ziffer 75 und nach Ziffer 96 erfolgt keine Abzugsfranchise.

#### 20.7 Pauschale Entschädigung

20.7.1 Bei Winterungen und Sommerungen beträgt die Entschädigung infolge eines Hagel-, Sturm-, Starkregen- bzw. Auswinterungsschadens bis zum 30. April pauschal 15 % der Versicherungssumme bzw. des betroffenen (Teil-)Feldstücks.

Die Entschädigung umfasst nicht den mengenmäßigen Ertragsverlust sondern nur die aufgrund solcher Schäden entstandenen Umbruchkosten. Ob die Voraussetzungen für einen Umbruch gegeben sind, entscheidet der Versicherer im Rahmen der Schadenermittlung. Auswinterungsschäden an Winterungen, die nach unseren Feststellungen keinen Umbruch des betroffenen (Teil-)Feldstückes rechtfertigen, tragen Sie selbst. Bei Wein und Obst erfolgt immer eine schadenbezogene Entschädigung.

20.7.2 Bei Schäden, die durch das Lager von Getreide infolge von Abknicken der Pflanze an der Halmbasis als ausschließliche Folge der Gefahren Sturm und Starkregen ab dem Entwicklungsstadium BBCH 59 (Ende Ähren-/ Rispschieben) bis zum Entwicklungsstadium BBCH 85 (Ende Teigreife) entstehen, wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15 % der Versicherungssumme des geschädigten (Teil-)Feldstückes geleistet.

Für Lagerschäden bis zum Entwicklungsstadium BBCH 58 (Ende Ähren- und Rispschieben) und für Lagerschäden nach dem BBCH 85 erfolgt keine Entschädigung.

Dadurch sind auch alle weiteren durch Lager bedingte Ertragsverluste abgegolten.

#### 21. Ausschluss, Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie

##### 21.1 Ausschluss der Gefahr Krieg

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt in jedem Fall, auch wenn andere Ursachen mitgewirkt haben.

##### 21.2 Ausschluss der Gefahr Innere Unruhe

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden durch innere Unruhen. Das gilt in jedem Fall, auch wenn andere Ursachen mitgewirkt haben.

##### 21.3 Ausschluss der Gefahr Kernenergie

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt in jedem Fall, auch wenn andere Ursachen mitgewirkt haben.

#### 22. Nicht versicherte Schäden und Kosten

##### 22.1 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden,

22.1.1 die bereits bei Beginn der Versicherung als Folgen von versicherten Gefahren vorhanden sind (Vorschäden).

22.1.2 die dadurch entstehen, dass witterungsbedingt oder wegen sonstiger Ursachen verspätet geerntet wird oder das Erntegut nicht eingeholt werden kann oder das Feld nicht befahrbar ist.

22.1.3 die dadurch eintreten, dass im Gesamtbetrieb nicht mindestens die Anforderungen der guten fachlichen Praxis im üblichen Sinne und Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (z.B. nicht sachgerechte oder versäumte Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, mangelhafte Bodenbearbeitung, grobe Anbau- und Fruchtfolgefehler, Nichteinhaltung von agrotechnischen Terminen und Verfahren, mangelhafte Produktions- oder Ernteverfahren) erfüllt werden.

22.1.4 die auf Folgen von tierischen Schädlingen, soweit es nicht um versicherte Fraßschäden handelt, oder Krankheiten zurückzuführen sind.

22.1.5 durch Lager von Getreide entstehen, außer es handelt sich ausschließlich um eine Folge der Gefahren Sturm oder Starkregen infolge von Abknicken der Getreidepflanze an der Halmbasis.

22.1.6 durch Verschlämmen des Bodens (Bodenverkrustung), stehendes Wasser, Staunässe sowie Überschwemmung, wenn diese Ereignisse keine Folge eines Starkregens sind.

22.1.7 durch weitere nicht versicherbare Elementarschäden wie Überflutung (Brechen oder Überlaufen von Deichen, Dämmen, Rückhalte-/Überlaufbecken, Schleusen, Staumauern oder anderen Wasserschutzanlagen sowie das bewusste Fluten von den Anbauflächen als Wasser-auffangfläche oder Überflutungsgebiet), Überschwemmung (Überflutung der Anbaufläche mit erheblichen Mengen von Regen, Oberflächenwasser durch Anstieg des Grundwassers, oder Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern (Flüsse, Seen), Hochwasser, Sturmflut und Erdbeben.

22.1.8 an Fruchtgruppen, die nicht im Antrag bzw. Anbauverzeichnis mit aufgeführt sind.

22.1.9 die auf Folgen von hoher Temperatur (Hitze) zurückzuführen sind.

##### 22.2 Nicht versicherte Kosten

Der Versicherer haftet, soweit nicht anders vereinbart, nicht für Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Räumung oder die Vernichtung von beschädigten oder zerstörten Bodenerzeugnissen nach einem Versicherungsfall entstehen.

#### 23. Beginn und Ende der Haftung des Versicherers

23.1 Haftungszeitraum ist, soweit nicht anders vereinbart, die Vegetationsperiode der versicherten Kulturart.

23.2 Die Haftung beginnt mit der Aussaat oder dem Auspflanzen der Bodenerzeugnisse, frühestens aber am 1. Januar des Erntejahres. Abweichend davon beginnt die Haftung für Wintergetreide, Winterölrüchke und Winterzwiebeln mit der Aussaat im Vorjahr der Ernte. Bei Dauerkulturen beginnt die Haftung am 1. Januar.

23.3 Die Haftung endet, soweit nicht anders vereinbart, mit dem Abschluss der Ernte, spätestens am 15. November des Erntejahres.

Bei Obst endet die Haftung mit Ende der Pflücke des einzelnen Baumes bzw. Strauches. Bei Winterzwiebeln endet die Haftung mit dem Einfahren der Winterzwiebeln, spätestens am 20. Juni des Erntejahres.

Die Haftung endet jedoch bei allen versicherten Bodenerzeugnissen zu dem Zeitpunkt, an dem die Ernte bei fachgerechter Bewirtschaftung erfolgt wäre, auch mit dem Umbruch oder der Abräumung der versicherten Bodenerzeugnisse.

#### 24. Versicherungssumme

##### 24.1 Erntewert je Hektar

Der Versicherungsnehmer hat, soweit nicht anders vereinbart, in der Anbaumeldung die Versicherungssumme eines jeden Feldstückes nach dem zu erwartenden Erntewert je Hektar zu bemessen. Der Erntewert ist anhand des für die Kulturart zu erwartenden mengenmäßigen Ertrags je Hektar und des dafür voraussichtlich zu erzielenden Marktpreises zu ermitteln. Die beantragten Hektarertragswerte sind auf volle 100 Euro aufzurunden. Die errechnete Versicherungssumme wird bei jeder Position auf volle Euro aufgerundet.

Die für das einzelne Feldstück gewählte Versicherungssumme gilt für alle versicherten Gefahren. Für ein und dasselbe Feldstück können somit keine unterschiedlichen Versicherungssummen gewählt werden, auch wenn einzelne Gefahren in separaten Verträgen versichert werden.

##### 24.2 Mehrere Versicherungsgegenstände und Ernten

Bei Kulturen, die während des Jahres mehrfach nacheinander angebaut werden können, z.B. Salat, Spinat, ist die Versicherungssumme für jede Ernte gesondert als eigener Anbausatz anzugeben; andernfalls ist nur die Ernte bis zum 31. Mai versichert.

Bei Kulturarten, die in mehreren Schnitten geerntet werden, z.B. Gewürzpflanzen wie Petersilie, hat der Versicherungsnehmer folgende Optionen:

1. Die Versicherungssumme wird für jeden Schnitt gesondert als eigener Anbausatz angegeben.
2. Die Versicherungssumme wird für alle Schnitte zusammen mit einem Anbausatz angegeben. Im Schadenfall wird die Versicherungssumme auf den betroffenen Schnitt festgesetzt.

##### 24.3 Mindest- und Höchstwerte je Hektar

Der Versicherer kann für die einzelnen Kulturarten jährlich Mindest- und Höchstwerte je Hektar festsetzen. Er ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer bestimmte Hektarwerte, die unter den vom Versicherer bestimmten Mindestwerten je Hektar liegen, auf diese zu erhöhen und Hektarwerte, die über den Höchstwerten liegen, auf diese durch einseitige Erklärung des Versicherers herabzusetzen.

Der Beitrag wird von der so berichtigten Versicherungssumme berechnet.

##### 24.4 Abweichende Versicherungssumme

Bleibt die versicherte Anbaufläche um 25 % hinter der des Vorjahres oder des ersten Jahres der zuletzt vereinbarten Vertragsdauer oder – im ersten Versicherungsjahr – des Antrags zurück, und erbringt der Versicherungsnehmer auf Anfrage nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen den Nachweis, dass diese Abweichung gerechtfertigt ist, ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag für diese Versicherungsperiode nach Maßgabe der Anbaufläche des Vorjahres oder der letzten Deklaration oder – im ersten Versicherungsjahr – des Antrags zu berechnen.

#### 24.5 Überversicherung

Für Überversicherungen wird kein Ersatz geleistet. Eine Überversicherung besteht, wenn die Versicherungssumme eines Feldstückes den zu erwartenden Erntewert um mehr als 25 % übersteigt.

#### 24.6 Erhöhung der Versicherungssumme

Der Versicherungsnehmer kann auch nach Einreichen des Anbauverzeichnisses die Erhöhung der Versicherungssumme verlangen, soweit sich herausstellt, dass nach Zugang des Anbauverzeichnisses beim Versicherer der erwartete Erntewert wesentlich höher ist, als die im Anbauverzeichnis dafür angegebene Versicherungssumme. Die Erhöhung der Versicherungssumme wirkt nicht rückwirkend und nicht für einen bereits eingetretenen Schaden. Die erhöhte Versicherungssumme gilt einen Tag nach Zugang der Erhöhungsmeldung beim Versicherer um 12 Uhr.

#### 24.7 Herabsetzung der Versicherungssumme

24.7.1 Der Versicherungsnehmer kann die Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen, soweit sich nach Einreichen des Anbauverzeichnisses herausstellt, dass der zu erwartende Erntewert wesentlich niedriger als die Versicherungssumme ist. Diese Reduzierung ist in begründeten Fällen nur nach Maßgabe der Vereinbarungen im Versicherungsvertrag möglich.

24.7.2 Die Herabsetzung der Versicherungssumme ist zulässig: für Frühkartoffeln, Erdbeeren und Steinobst bis zum 20. Mai, für Kernobst bis zum 25. Juni und für alle übrigen Bodenerzeugnisse bis zum 15. Juni des Erntejahres. Der Antrag ist nicht zulässig für Bodenerzeugnisse, die durch Folienabdeckung oder ähnliches verfrüht sind, sowie für Salat und Spinat.

### 25. Beitragsberechnung

#### 25.1 Berechnungsgrundlage des Beitrags

Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrags ist die Übernahme der Gefahr für die jeweilige Fruchtgruppe während des Haftungszeitraums nach Ziffer 23. Der Beitrag wird für jede Gefahr gesondert berechnet. Er bestimmt sich darüber hinaus nach dem Ortsfaktor und dem Fruchtfaktor der einzelnen Kulturarten.

#### 25.2 Beitragssatz

Alle Beitragssätze werden auf 0,05 % der Versicherungssumme aufgerundet. Der Beitragssatz wird in Prozent der Versicherungssumme berechnet.

#### 25.3 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag je Versicherungsschein beträgt 50 Euro.

### 26. Deklaration, Anbaumeldung

#### 26.1 Anbaumeldung

26.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für jede Versicherungsperiode nach Maßgabe des Vertrags eine Anbaumeldung einzureichen. In der Anbaumeldung ist jedes Feldstück anzugeben, welches mit einer Kulturart der versicherten Fruchtgruppe bestellt wurde oder im Laufe der Versicherungsperiode bestellt wird. Für jedes Feldstück ist bei der Anbaumeldung eine eigenständige Anbauposition anzugeben. Feldstück in diesem Sinn ist eine vom Versicherungsnehmer zusammenhängend genutzte Anbaufläche, auf welcher eine Kulturart oder Kultursorte bei Hopfen, Wein und Obst angebaut wird. Die Anbaumeldung hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, im Einzelnen zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Versicherungsortes (Gemeinde, Gemarkung),  
b) die Bezeichnung des Feldstückes (Flächenidentifikationsnummer, Feldname),

c) die darauf angebaute Kulturart und – soweit notwendig – die Sorte,

d) die Größe der Anbaufläche durch Angabe in Hektar (ha) und Ar (ar).

26.1.2 In der Anbaumeldung ist für jedes Feldstück die Versicherungssumme nach dem zu erwartenden Erntewert je ha (Hektarwert) zu bemessen.

26.1.3 Für Kulturarten, die während eines Jahres mehrfach nacheinander angebaut werden können, ist in der Anbaumeldung jede Ernte gesondert anzugeben. Die Anbaumeldung ist umgehend laufend um diejenigen Anbausätze zu ergänzen, die nach erfolgter Einreichung der ersten Anbaumeldung gepflanzt bzw. gesät werden.

Bei Kulturarten mit mehreren Schnitten, bei denen jeder Schnitt gesondert als eigener Anbausatz versichert wird (Ziffer 24.2. Absatz 1), ist in der Anbaumeldung jeder Schnitt gesondert anzugeben.

26.1.4 Wird ein Feldstück nach Einreichung der Anbaumeldung mit einer Kulturart derselben Fruchtgruppe neu bestellt, hat der Versicherungsnehmer dafür umgehend eine ergänzende Anbaumeldung einzureichen.

26.1.5 Für Anbauflächen, deren Bewirtschaftung der Versicherungsnehmer nach Einreichung der Anbaumeldung übernommen hat, ist eine ergänzte Anbaumeldung einzureichen.

26.1.6 Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen des Versicherers neben der Anbaumeldung (Ziffer 26.1.1) das Flächenverzeichnis über ackerbauliche Meldungen und Anträge an Behörden (Flächen- und Nutzungsnachweis, InVeKos – Daten) vorzulegen. Ferner sind auf unser Verlangen Flurkarten mit den eingezeichneten Schlägen vorzulegen und, soweit möglich und zumutbar, auch die Geo-Koordinaten (GPS- und GIS-Daten) zur jeweiligen Anbauposition und die Flächenidentifikatoren anzugeben.

#### 26.2 Haftungs begründende Wirkung

Durch das Einreichen der Anbaumeldung wird die Haftung des Versicherers nach Maßgabe der Anbaumeldung begründet. Dies gilt auch für eine ergänzende Anbaumeldung. Der Versicherungsschutz nach Maßgabe der jeweiligen Anbaumeldung beginnt einen Tag nach Zugang der Anbaumeldung um 12 Uhr.

#### 26.3 Einreichungsfristen

Die Anbauangaben sind bis spätestens 31. Mai einzureichen.

#### 26.4 Fehlende und fehlerhafte Deklaration

26.4.1 Wird die Anbaumeldung in einer Versicherungsperiode nicht, bzw. nicht innerhalb der vereinbarten Frist, eingereicht, ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag nach Maßgabe der letzten Anbaumeldung oder der verspätet eingereichten Anbaumeldung zu berechnen. Wird für die erste Versicherungsperiode die Anbaumeldung nicht eingereicht, so ist für den Beitrag die Versicherungssumme des Antrags maßgebend.

26.4.2 Ist die eingereichte Anbaumeldung unvollständig oder unrichtig, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieses unverzüglich nach Feststellung zu berichtigen und auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen. Die Haftung aus der korrigierten Anbaumeldung beginnt einen Tag nach Zugang des korrigierten Anbauverzeichnisses um 12 Uhr.

#### 26.5 Negative Anbaumeldung

Werden innerhalb des bestehenden Vertrags in einer Versicherungsperiode keine Kulturarten der versicherten Fruchtgruppe angebaut (z.B. infolge Fruchtfolgegewechsels), hat der Versicherungsnehmer dies in der Anbaumeldung anzugeben (sogenanntes negatives Anbauverzeichnis) und auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen.

#### 26.6 Anbaumeldung als Antrag

Enthält die Anbaumeldung eine bisher nicht versicherte Fruchtgruppe, ist dies ein Versicherungsantrag für diese neue Fruchtgruppe. Dies gilt auch dann, wenn ein Feldstück nach Einreichung der Anbaumeldung mit Kulturarten einer anderen als der ursprünglichen Fruchtgruppe neu bestellt wird und sich die Versicherung darauf erstrecken soll. Ein solcher Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei dem Versicherer von diesem abgelehnt worden ist. Nimmt der Versicherer diesen Antrag an, steht diese Fruchtgruppe der ursprünglich versicherten Fruchtgruppe gleich.

#### 26.7 Echte Vertragspflicht

Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Einreichung der Anbaumeldung ist eine Vertragspflicht und keine Obliegenheit. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Vertragspflicht nicht nach, treten die Folgen nach Ziffer 26.4 ein. Darüber hinaus lassen fehlende Negativmeldungen zu einzelnen Fruchtgruppen nach Ziffer 26.5 den Anspruch des Versicherers auf den dafür zu entrichtenden Beitrag nicht entfallen.

#### 26.8 Versicherung von Junganlagen bei Dauerkulturen

Grundsätzlich besteht für Dauerkulturen im Pflanzjahr keine Versicherungspflicht. Hopfen im Pflanzjahr kann als Junghopfen versichert werden. Danach ist die Hopfenanbaufläche als Ertragshopfen mit der entsprechenden Sorte zu versichern.

Wein kann im 1. und 2. Standjahr als Jungrebe versichert werden. Danach ist die Rebfläche als Ertragsrebe mit der entsprechenden Sorte zu versichern.

Bei Kern- und Steinobst gilt die Versicherungspflicht ab dem 1. Standjahr als Ertragsanlage mit der entsprechenden Sorte.

### 27. Pauschale für die Anbaumeldung

Der Versicherungsnehmer trägt für die Anbaumeldung einen Betrag von 15 Euro pro Vertrag selbst.

### 28. Vorausdeckung

#### 28.1 Zeitraum der Vorausdeckung

Vom Beginn der Haftung des Versicherers an wird Vorausdeckung gewährt. Die Vorausdeckung endet einen Tag nach Zugang des Anbauverzeichnisses um 12 Uhr. Im ersten Vertragsjahr wird mit Einreichung des Antrages eine Vorausdeckung gewährt. Diese beginnt einen Tag nach Zugang des Antrages um 12 Uhr, wenn dieser nicht innerhalb von 14 Tagen abgelehnt wurde.

## 28.2 Umfang der Vorausdeckung

Die Vorausdeckung richtet sich in der ersten Versicherungsperiode nach dem Antrag, in den folgenden Jahren nach der Versicherung des Vorjahres, jedoch mit der Maßgabe, dass für den Hektar die gleiche Versicherungssumme zugrunde gelegt wird, mit der die betreffende Kulturart im Vorjahr durchschnittlich versichert war, höchstens jedoch die Versicherungssumme, die dafür im Anbauverzeichnis des laufenden Jahres beantragt wird. Soweit die betreffende Kulturart im Vorjahr nicht versichert war, ist der Durchschnitt der betreffenden Fruchtgruppe maßgebend. Hat sich die Gesamtfläche einer auch im Vorjahr versicherten Fruchtgruppe im laufenden Jahr vergrößert, wird die Vorausdeckung je Fruchtgruppe in dem Verhältnis von versicherter Gesamtfläche des Vorjahres zur vergrößerten Fläche des laufenden Jahres gekürzt. Auf Fruchtgruppen, die im Vorjahr nicht versichert waren, erstreckt sich die Vorausdeckung nicht.

## 28.3 Vorläufige Deckungszusagen

Deckungszusagen sind nur mit Zustimmung des BLBV – Fachbereich Ernteversicherung wirksam.

Eine vorläufige Deckungszusage gilt nur für die im Antrag gewählten Risiken/Gefahren. Sie endet bei Ablehnung des Versicherungsantrags oder bei Versicherungsbeginn.

## 29. Schadenermittlung

### 29.1 Schadenermittlung

Die Sachverständigen haben zu ermitteln, ob sämtliche Kulturarten der versicherten Fruchtgruppe, für die ein Ersatzanspruch geltend gemacht wird, versichert sind.

Für jede als beschädigt gemeldete Anbaufläche ist festzustellen,

- welche Gefahr eingetreten ist;
- ob die Anbaufläche gemäß Ziffer 26.1.1 richtig angegeben ist;
- welcher Teil der Fläche betroffen ist;
- welcher Ertrag mengenmäßig ohne Gefahr zu erwarten gewesen wäre und ob eine Überversicherung besteht;
- wie viel Prozent dieses Ertrages der Schaden beträgt, und zwar getrennt nach Versicherungsgegenständen.

Die Sachverständigen sind berechtigt, die Feststellungen zu Ziffer 29.1

a) bis 29.1 d) zunächst im Rahmen von Vorbesichtigungen zu treffen. Den Sachverständigen ist zur Schätzung der aktuelle amtliche Flächen- und Nutzungsnachweis zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, die versicherten Flächen zur Schätzung zu begehen.

### 29.1.1 Entschädigungsarten

Kommt es durch eine der versicherten Gefahren zu einem Schaden, erfolgt eine Entschädigung. Es werden drei Entschädigungsarten unterschieden:

- **Pauschale Entschädigung**  
Im Schadenfall erfolgt eine Begutachtung des geschädigten Feldes durch einen Sachverständigen. Der pauschale Entschädigungssatz entspricht einem festen Prozentsatz der Versicherungssumme.
- **Schadenbezogene Entschädigung**  
Im Schadenfall erfolgt eine Begutachtung des geschädigten Feldes durch einen Sachverständigen. Dieser ermittelt eine Schadenquote. Die Entschädigung entspricht dem Prozentsatz (Schadenquote) der Versicherungssumme abzüglich des Selbstbehalts.
- **Indexbezogene Entschädigung**  
Die Entschädigung erfolgt durch einen indexbezogenen, pauschalen Prozentsatz der Versicherungssumme ohne vorhergehende Begutachtung der geschädigten Felder. Der tatsächliche Schaden an der Pflanze ist abweichend von Ziffer 20.2 nicht maßgeblich für eine Entschädigung bei der Gefahr Trockenheit.

### 29.2 Ersparte Aufwendungen, Unterversicherung

Wird eine Anbaufläche zur Abräumung oder zum Umbruch freigegeben, sind die wirtschaftlichen Vorteile, die dem Versicherungsnehmer durch die Freigabe entstehen, durch einen angemessenen Abzug von der Entschädigung zu berücksichtigen. Als wirtschaftliche Vorteile gelten insbesondere die ersparten Kosten für weitere Pflege, Ernte und Verkauf. Unterbleibt die Abräumung oder der Umbruch, kann der Versicherer eine erneute Abschätzung vornehmen. Entsprechendes gilt auch in allen anderen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer durch den Versicherungsfall Aufwendungen erspart.

Wird im Schadenfall festgestellt, dass die angebaute Gesamtfläche einer Fruchtgruppe größer ist als die versicherte Fläche dieser Fruchtgruppe, so erfolgt eine Kürzung der Entschädigung im Verhältnis der versicherten Flächen zu den angebauten Flächen. Bei anderen Versicherungsunternehmen versicherte Anbauflächen werden dabei berücksichtigt.

### 29.3 Mehrere Versicherungsfälle

Werden dieselben Bodenerzeugnisse durch ein oder mehrere versicherte Ereignisse einmalig oder wiederholt geschädigt, wird grundsätzlich der Gesamtschaden je Gefahr festgestellt.

Wird dieselbe Kulturart eines Feldstücks wiederholt beschädigt und war zu diesem Zeitpunkt das Schadenermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen, wird grundsätzlich der Gesamtschaden festgestellt (Gesamtschadenquote). Wird jedoch eine gesonderte Abschätzung notwendig, ist für die nach Ziffer 29.1 e) zu ermittelnden Prozente die nach Abzug der bereits festgestellten Schäden verbliebene Versicherungssumme maßgebend. Tritt nach Abschluss der Schadenermittlung auf dieser Teilfläche bei dieser Kulturart erneut der Versicherungsfall ein, haftet der Versicherer für den dadurch verursachten Schaden nur noch bis zur Höhe des Restbetrages der Versicherungssumme.

## 30. Abschätzungsverfahren

### 30.1 Allgemeine Vorschriften

- Die Höhe des Schadens wird durch Abschätzung ermittelt, und zwar durch
  - einfache Abschätzung,
  - förmliche Abschätzung,
  - Obmannsabschätzung.

Der Versicherer bestimmt den Zeitpunkt der Abschätzung und ist berechtigt, Feststellungen zum Versicherungsfall zunächst im Rahmen von Vorbesichtigungen zu treffen. Er kann einen für die technische Durchführung verantwortlichen Beauftragten stellen. Ist der Versicherungsnehmer bei der einfachen Abschätzung nicht anwesend, hat er einen Bevollmächtigten zu bestellen. Versäumt er dies, wird in seiner Abwesenheit verfahren.

b) Der Versicherer kann die einfache Abschätzung an Ort und Stelle nachprüfen und, wenn erforderlich, aufheben und eine neue einfache Abschätzung oder die förmliche Abschätzung anordnen.

c) Bei förmlicher Abschätzung und Obmannsabschätzung haben weder der Versicherer noch der Versicherungsnehmer ein Einspruchsrecht. Die Abschätzung ist für beide Teile verbindlich, wenn sie nicht offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

d) Die Abschätzung des Schadens bedeutet nicht die Anerkennung des Ersatzanspruches.

### 30.2 Einfache Abschätzung

Einfache Abschätzung findet statt, wenn nicht einer der Vertragsteile die förmliche Abschätzung verlangt. Die Abschätzung erfolgt durch einen oder mehrere Sachverständige, die der Versicherer bestellt.

### 30.3 Förmliche Abschätzung

a) Förmliche Abschätzung findet außer in den Fällen der Ziffer 30.1 b) und der Ziffer 30.2 statt, wenn die einfache Abschätzung nicht zu einer Einigung führt. Der Versicherungsnehmer hat innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung der fehlenden Einigung über die Schadenquote die förmliche Abschätzung zu beantragen, da ansonsten das Ergebnis der einfachen Abschätzung als endgültig anzusehen ist. Durch die Absendung des Antrags wird die Frist gewahrt.

b) Jede Vertragspartei ernennt einen Sachverständigen als Sachverständigen. Der Versicherungsnehmer hat seinen Sachverständigen binnen 24 Stunden nach Aufforderung zu benennen. Wird der Sachverständige von ihm nicht benannt oder fehlt er bei der Abschätzung, geht das Recht zur Ernennung auf den Versicherer über.

c) Vor Beginn der Abschätzung haben beide Sachverständige aus der Liste der dazu bestimmten Sachverständigen einen Obmann zu wählen, der in Tätigkeit treten soll, wenn die förmliche Abschätzung zu keiner Übereinstimmung führt. Einigen sie sich nicht über die Person des Obmanns, haben sie die Abschätzung gleichwohl vorzunehmen.

### 30.4 Obmannsabschätzung

a) Obmannsabschätzung findet statt, soweit sich die Sachverständige bei der förmlichen Abschätzung nicht über die Höhe des Schadens geeinigt haben.

b) Haben sie sich auch über die Person des Obmanns nicht geeinigt, bestimmt nunmehr der Versicherungsnehmer aus drei zur Auswahl gestellten Sachverständigen den Obmann. Trifft er nach Aufforderung durch den Versicherer diese Wahl nicht innerhalb von 24 Stunden, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

c) Der Obmann entscheidet vorbehaltlich Ziffer 30.1 c) Satz 2 über die strittigen Punkte endgültig.

d) Erkennt der Versicherer das Ergebnis der Obmannsabschätzung für sich nicht als verbindlich an, weil es nach seiner Auffassung offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht (Ziffer 30.1 c), ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

### 31. Kosten der Abschätzung

#### 31.1 Kostentragung

Die Kosten der Abschätzung trägt der Versicherer.

#### 31.2 Kostenerstattung

31.2.1 Der Versicherer kann Ersatz seiner Kosten verlangen,

- wenn der Schaden als nicht ersatzfähig festgestellt wird und die Schadenmeldung sich als missbräuchlich erweist oder
- der Versicherungsnehmer nach der einfachen Abschätzung eine förmliche Abschätzung beantragt hat bzw. eine Obmannabschätzung erforderlich wurde und das Abschätzungsergebnis bei wenigstens einem Feldstück nicht mindestens 10 Prozentpunkte höher ist, als das Ergebnis der einfachen Abschätzung.

31.2.2 Der Versicherer kann Ersatz zusätzlicher Kosten verlangen, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer den Schadenfall nicht fristgerecht angezeigt hat und dadurch eine gesonderte Besichtigung erforderlich wird.

31.2.3 Dem Versicherungsnehmer werden durch die Schadenfeststellung etwa entstehende Kosten vom Versicherer nicht erstattet.

### 32. Zahlung der Entschädigung

#### 32.1 Selbstbehalte, Entschädigungsgrenzen

Schadenquoten oder Entschädigungen können durch vereinbarte Selbstbehalte gekürzt und/oder durch Höchstentschädigungsregelungen begrenzt werden.

#### 32.2 Auszahlungszeitpunkt

32.2.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers nach Beendigung der nötigen Erhebungen dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem die beschädigte Kulturart ohne Eintritt des Schadens frühestens hätte verwertet werden können. Als nötige Erhebungen im Sinne dieser Bestimmungen gelten insbesondere die Abschätzung des Schadens, die Prüfung der Ersatzpflicht und der Empfangsberechtigung, sowie die Berechnung der Gesamtentschädigung aus dem Vertrag.

32.2.2 Die Entschädigung ist spätestens am 31. Oktober des Erntejahres fällig, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, in dem die Entschädigung nach Ziffer 32.2.1 gezahlt werden muss.

#### 32.3 Aufrechnung

Geldforderungen des Versicherers können gegen die Entschädigung aufgerechnet werden, auch dann, wenn sie gestundet sind.

#### 32.4 Bereicherungsverbot

Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Bei Entschädigungen aus anderen Versicherungen siehe Ziffer 10.3.

#### 32.5 Anrechnung der Verwertungserlöse

Restwerte sowie Verwertungserlöse werden angerechnet. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten bei Qualitätsminderung und/oder bei der Verweigerung der Abnahme der geschädigten Feldfrüchte die Entsorgung vorzunehmen. Die wirtschaftlichen Vorteile (Restwert), die dem Versicherungsnehmer durch die Verwertung entstehen, sind durch einen angemessenen Abzug von der Entschädigung zu berücksichtigen.

### 33. Vorvertragliche Anzeigepflichten

33.1 Bei der Antragstellung sind die Lage und die Anbaufläche der zur Versicherung beantragten Fruchtgruppen durch Vorlage des aktuellen amtlichen Flächen- und Nutzungsnachweises zu deklarieren.

33.2 Im Antrag ist anzugeben, bei welchem Versicherer der Versicherte weitere Versicherungsverträge mit den dort versicherten Fruchtgruppen und den betreffenden Anbauflächen unterhält.

### 34. Rechtsfolgen der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Bei Verletzung dieser Anzeigepflichten gelten die Rechtsfolgen nach Ziffer 1.2.

### 35. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

#### 35.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

35.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Gesamtbetrieb mindestens die Anforderungen der guten fachlichen Praxis im üblichen Sinne und Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (z.B. sachgerechte Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ordnungsgemäße Bodenbearbeitung, Einhaltung von üblichen Anbaumethoden und Fruchtfolgen, Einhaltung von agrotechnischen Terminen und Verfahren, geeignete Produktions- oder Ernteverfahren) zu erfüllen.

35.1.2 Feldstücke, die während der Vertragslaufzeit übernommen werden, sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Versicherungspflichtige Fruchtgruppen sind ebenfalls unverzüglich nachzuversichern.

#### 35.2 Kündigungsrecht bei Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

#### 35.3 Obliegenheiten nach und bei Eintritt des Versicherungsfalles

##### a) Schadenanzeige

Der Versicherungsfall ist, soweit nicht anders vereinbart, dem Versicherer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Tagen anzuzeigen. In der Anzeige sind das Datum des Schadens und die davon betroffene Kulturart, sowie das Feldstück anzugeben, für die eine Entschädigung beansprucht wird.

Abweichend hiervon können Schäden durch die Gefahr Trockenheit dem Versicherer bis zum 15.11. des aktuellen Versicherungsjahres gemeldet werden.

##### b) Veränderungsverbot

ba) Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherungsnehmer an den von der versicherten Gefahr betroffenen Kulturarten ohne Einwilligung des Versicherers, vorbehaltlich Ziffer 35.3 b) bc), nur solche Änderungen vornehmen, die entsprechend den Regeln guter fachlicher Praxis nicht aufgeschoben werden können.

bb) Werden erntereife Bodenerzeugnisse vor der Abschätzung des Schadens geerntet, sind an den Enden und in der Mitte des Feldstückes fünf Probestücke von mindestens 100 m<sup>2</sup> stehen zu lassen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Diese Probestücke müssen repräsentative Schadbilder darstellen. Bei Hagelschäden an Obst und Wein müssen bis zur Abschätzung des Schadens mindestens 5% der Bestände der verschiedenen Sorten und Lagen ungepflückt stehen bleiben.

Abweichend davon ist dies bei einem Trockenheitsschaden nicht erforderlich.

bc) Für Anbauflächen, die vorzeitig abgeräumt oder umgebrochen werden sollen, ist die Freigabe bei der Schadenmeldung zu beantragen.

##### c) Auskunftspflicht, Einwilligung

Der Versicherungsnehmer hat jede Auskunft zu geben, die zur Feststellung des Schadens und des Umfangs der Ersatzpflicht verlangt wird, insbesondere die nach Ziffer 35.3.a) aa) als beschädigt gemeldeten Anbauflächen zu zeigen oder damit eine andere Person zu beauftragen. Soweit der Versicherungsnehmer hinsichtlich der von der versicherten Gefahr betroffenen Anbauflächen über einen aktuellen amtlichen Flächen- und Nutzungsnachweis verfügt, hat er diesen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Ferner erklärt sich der Versicherungsnehmer zum Überflug der geschädigten Flächen mit Drohnen bereit, wenn dies zur Schadenermittlung erforderlich wird. Des Weiteren gewährt der Versicherungsnehmer dem Versicherer und seinen Beauftragten Zugang zu den versicherten Flächen.

##### d) Weiterbewirtschaftung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten alle für die Pflege und Fortentwicklung der beschädigten Bodenerzeugnisse nach den Regeln der guten fachlichen Praxis erforderlichen Arbeiten und Aufwendungen vorzunehmen.

##### e) Schadenminderung

Der Versicherungsnehmer hat unabhängig von den unter d) genannten Maßnahmen bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Der Versicherungsnehmer hat dabei, wenn die Umstände dies gestatten, Weisungen des Versicherers einzuholen und, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.

##### f) Anbaumeldung

Kommt es vor der jährlichen Anbaumeldung zu einem Schaden, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Anbaumeldung unverzüglich nachzuholen. Im Falle eines Schadens erfolgt ohne Anbaumeldung keine Schätzung.

#### 35.4 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nummer 35.1. oder 35.3. vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

### 36. Nachlass für mehrjährige Vertragslaufzeit

Bei einer vereinbarten Vertragslaufzeit von drei Jahren erhält der Versicherungsnehmer in jedem Vertragslaufjahr einen Dauernachlass in Höhe von 10 % auf den im Versicherungsschein ausgewiesenen Jahresnettobeitrag.

Wird der Versicherungsvertrag nach Ablauf der Vertragslaufzeit nicht erneut um drei Jahre verlängert, entfällt der Dauernachlass von 10 %.

### 37. Besitzwechsel

#### 37.1 Rechtsverhältnisse nach Übergang

37.1.1 Erwirbt jemand aufgrund einer Veräußerung, eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses das Fruchtziehungsrecht an den versicherten Kulturarten (sogenannter Besitzwechsel), tritt der Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt des Übergangs des Fruchtziehungsrechts anstelle des Versicherungsnehmers in die sich aus dem bestehenden Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Dies gilt auch bei einer Pachtrückgabe oder bei Beendigung eines ähnlichen Verhältnisses. Das Versicherungsverhältnis geht in dem Zeitpunkt auf den Rechtsnachfolger (Erwerber des Fruchtziehungsrechts) über, in dem er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen nachweislich zur Fruchtziehung berechtigt ist, es sei denn, dass er bereits vor diesem Zeitpunkt die Bewirtschaftung ausübt. In diesem Fall gilt diese Bestimmung entsprechend.

37.1.2 Der Versicherungsnehmer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

37.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

#### 37.2. Kündigungsrechte

37.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht kann nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers vom Besitzwechsel ausgeübt werden.

37.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats seit Übergang oder, soweit zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis über das Bestehen einer Versicherung bestand, innerhalb eines Monats seit Kenntniserlangung über die Versicherung ausgeübt wird.

37.2.3 Im Falle der Kündigung nach 37.2.1 und 37.2.2 haftet der Versicherungsnehmer allein für die Zahlung des Beitrags.

#### 37.3 Anzeigepflichten

37.3.1 Der Besitzwechsel ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

37.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Versicherungsnehmer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

37.3.3 Abweichend von 37.3.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm der Besitzwechsel zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

#### 37.4 Entsprechende Anwendung, Übergang in sonstigen Fällen

37.4.1 Geht das Eigentum an der versicherten Sache im Wege der Zwangsversteigerung über, sind die Regelungen von Nr. 37.1 bis 37.3 entsprechend anzuwenden.

37.4.2 In Erbfällen und sonstigen Fällen der Gesamtrechtsnachfolge gehen alle aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ohne Kündigungsrecht auf den Rechtsnachfolger über.

### 38. Niederschlagserfassung

Die Erfassung der Niederschlagssummen erfolgt über das flächendeckende Radar-Verfahren RADOLAN (Radar-Online-Aneichung) des Deutschen Wetterdienstes in Kooperation mit den Wasserwirtschaftsverwaltungen der Bundesländer. Sollte dieses Verfahren nicht mehr zur Verfügung stehen, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Niederschlagsdaten werden dann vorzugsweise über ein mit RADOLAN vergleichbares Verfahren erfasst, ansonsten wird die dem am Schadenort am nächsten gelegene Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes herangezogen. Der Schadenfall bei der Gefahr Trockenheit wird ausschließlich über den Indexwert reguliert.

### Basisabsicherung Hagel

#### 39. Vertragsgrundlage

Es gelten die folgenden besonderen Regelungen zur Basisabsicherung Hagel. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen des Allgemeinen und Gemeinsamen Teils, soweit sich aus dem Folgenden nicht Abweichendes ergibt.

#### 40. Versicherte Gefahr

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern. Der Hagelschlag muss unmittelbar an der versicherten Kulturart (Fruchtart) sichtbare Spuren (Hagelschlagssymptome, z.B. Anschläge) hinterlassen haben. Sind Hagelschlagssymptome an der versicherten Kulturart nicht feststellbar, kann nicht von einem durch Hagel verursachten versicherten Schaden ausgegangen werden.

#### 41. Versicherter Schaden

Versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzen oder Pflanzenteile durch Hagelschlag an- oder abgeschlagen, geknickt, gebrochen oder zerschlagen sind.

#### 42. Versicherungsgegenstände

Für alle Fruchtgruppen nach Ziffer 19.1.1 kann Versicherungsschutz beantragt werden.

#### 43. Beginn und Ende der Haftung

Abweichend zu Ziffer 23 beginnt die Haftung:

- für Wein mit Beginn des Austriebs (BBCH 01),
- für Obst mit Ende der Blüte (BBCH 69),
- für Erdbeeren mit Beginn der Blüte (BBCH 60),
- für Beeren mit Beginn der Blüte (BBCH 60).

#### 44. Außerordentliche Beitragserhöhung

a) Der Beitragssatz für die Gefahr Hagel kann vom folgenden Jahr an außerordentlich erhöht werden.

b) Außerordentliche Beitragserhöhungen sind dem Versicherungsnehmer vor dem 1. April mitzuteilen. Ergibt sich durch eine Änderung nach Ziffer 44 a) eine Erhöhung des Jahresbeitrags kann der Versicherungsnehmer die Versicherung innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Versicherung erlischt mit Zugang der Kündigung.

#### 45. Beendigung der Basisabsicherung Hagel

Mit Beendigung der Basisabsicherung Hagel erlischt auch die Versicherung weiterer Zusatzabsicherungen.

#### 46. Besondere Bestimmungen für Christbäume

##### 46.1 Beginn und Ende der Haftung des Versicherers

Als Versicherungsbeginn bei Anbau ohne kontinuierlicher Nachpflanzung kann das Anbaujahr, das 4. oder das 6. Standjahr gewählt werden. Weicht der Versicherungsbeginn von den genannten Standjahren ab, wird die nächsthöhere Stufe zur Berechnung des Beitrags verwendet. Der Versicherungsbeginn bei Anbau mit kontinuierlicher Nachpflanzung kann jederzeit stattfinden. Ist der Bestand zu mindestens 80 % abgeerntet scheidet das Grundstück aus der Versicherung aus.

##### 46.2 Versicherungssummen

- a) Der min. Hektarertragswert (HEW) beträgt 30.000 Euro, der maximale HEW beträgt 70.000 Euro.
- b) Die maximale Entschädigungsleistung pro Baum der Klasse:
- Prima beträgt 20 Euro
  - Standard beträgt 16 Euro
  - Aktion beträgt 8 Euro

##### 46.3 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung errechnet sich aus dem vereinbarten Hektarertragswert. Die Ermittlung der Schäden erfolgt durch Abschätzung nach Maßgabe der folgenden Regulierungstabelle.

Regulierungstabelle:

Alter	Schädigung		
	leicht	mittel	stark
1	0	10	20
2	5	20	25
3	10	25	30
4	15	30	40
5	20	40	50
6	25	50	60
7	30	55	70
8	35	60	80
9	35	60	80
10	35	60	80

## Zusatzabsicherung Sturm

### 47. Vertragsgrundlage

Es gelten die folgenden besonderen Regelungen zur Zusatzabsicherung Sturm. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen des Allgemeinen und Gemeinsamen Teils, soweit sich aus dem Folgenden nicht Abweichendes ergibt.

### 48. Versicherte Gefahr

Sturm ist eine wetterbedingte starke natürliche Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort bzw. Windgeschwindigkeit von mindestens 62 km/Stunde. Ist die Windstärke für den Standort nicht feststellbar, so wird die Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist,

- dass die Luftbewegung in der näheren Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden oder an Bäumen in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat; oder dass
- der Schaden an den einwandfrei beschaffenen Kulturpflanzen nur durch Sturm entstanden sein kann.

### 49. Versicherter Schaden

49.1 Versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzen oder Pflanzenteile durch Sturmwirkung entwurzelt, zerschlagen, geknickt, gebrochen, ab- oder eingerissen, abgeschmirgelt, ausgerieben, zu- oder weggeweht worden sind.

49.2 Bei Hopfen ist der mengenmäßige Ertragsausfall der Ertrags- und Junganlagen durch ein Sturmereignis versichert. Für die durch Sturm abgerissenen Aufleitdrähte werden die Kosten des Wiederaufhängens ersetzt, wenn mindestens 20 Aufleitungen je Hektar vom Sturmereignis betroffen sind. Nicht versichert sind Schäden an der Gerüstanlage.

49.3 Bei Wein sowie bei Kern- und Steinobstkulturen im Ertrag ist der mengenmäßige Ertragsausfall infolge eines Sturmereignisses versichert.

Bei Junganlagen Wein (1. und 2. Standjahr) ist der Austrieb, der den späteren Stamm bildet, versichert.

Qualitätsschäden wie Reibeschäden und Schäden am Holz durch das Abbrechen von Trieben oder Kronenteilen sind ebenfalls nicht versichert. Folgekosten und -schäden durch das Sturmereignis sind nicht gedeckt.

Nicht versichert sind Schäden an den Gerüst- und Schutzanlagen.

### 50. Versicherungsgegenstände

Für folgende Fruchtgruppen kann Versicherungsschutz beantragt werden: Getreide, Mais, Rüben, Ölfrüchte, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Energiepflanzen, Gespinstpflanzen, Wein, Hopfen, Kern- und Steinobst.

### 51. Beginn und Ende der Haftung des Versicherers

51.1 Bei Kern- und Steinobst beginnt die Haftung nach dem Junifruchtfall (2. Fruchtfall BBCH 73), bei Steinobst frühestens 1. Juni und bei Kernobst frühestens 15. Juni. Die Haftung endet bei Kern- und Steinobst mit dem Ende der Pflücke des einzelnen Baumes, jedoch spätestens am 15. November.

51.2 Bei Wein beginnt die Haftung mit Beginn des Austriebes (BBCH 01) und endet mit Abschluss der Ernte, jedoch spätestens am 15. November.

### 52. Kündigung

- Versicherungsnehmer und Versicherer können die Zusatzabsicherung (Sturm) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Vertragsablauf in Textform kündigen.
- Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Gesamtvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers mit Wirkung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- Eine Kündigung der Zusatzabsicherung Sturm kann bei geförderten Verträgen zum Verlust der Förderfähigkeit führen.

### 53. Beendigung der Basisabsicherung Hagel

Mit Beendigung der Basisabsicherung Hagel erlischt auch die Zusatzabsicherung Sturm.

## Zusatzabsicherung Frost

### 54. Vertragsgrundlage

Es gelten die folgenden besonderen Regelungen zur Zusatzabsicherung Frost. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen des Allgemeinen und Gemeinsamen Teils, soweit sich aus dem Folgenden nicht Abweichendes ergibt.

### 55. Versicherte Gefahr

Frost ist eine wetterbedingte Abkühlung der Temperatur unter 0 Grad Celsius. Ist eine derartige Abkühlung für den Standort nicht feststellbar, so wird Frost unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist,

- dass die Abkühlung in der näheren Umgebung des Versicherungsortes Schäden bei vergleichbarer Lage an gleichartigen, einwandfrei beschaffenen Pflanzenbeständen angerichtet hat; oder dass
- der Schaden an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Kulturpflanzen nur durch Frost entstanden sein kann.

Auswinterung ist eine Schadeneinwirkung von witterungsbedingtem Frost insbesondere durch Wechsel-, Kahl- und Starkfrösten, sowie Eis- und Schneedecken auf überwinternde, noch nicht erntefähige Kulturen (Winterungen).

### 56. Versicherter Schaden

56.1 Versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass an Pflanzen oder Pflanzenteilen auf Grund von Frost erhebliche Wachstumsstörungen durch Platzen von Pflanzengewebezellen oder sonstige Pflanzengewebeschädigungen durch Erfrieren, Ersticken infolge einer Eis- und Schneedecke oder Auffrieren des Bodens entstehen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für weitere durch Frost bedingte Folgeschäden.

### 56.2 Nicht versichert sind

- Fruchtüber- und Fruchtuntergrößen sowie Farbfehler, die durch Frost entstehen;
- Berostungen.

56.3 Versichert sind jedoch frostbedingte Qualitätsmängel wie Frostringe, Frostzungen, Berostungen in Verbindung mit Frostringen und Frostzungen, Frostrisse und Zellschäden im Inneren der Früchte sowie starke Deformierungen als Folge eines Frostschadens.

56.4 Nicht versichert sind Ertragseinbußen durch Schädlinge und Pflanzenkrankheiten als Folge eines Frostereignisses.

### 57. Versicherungsgegenstände

Für folgende Fruchtgruppen kann Versicherungsschutz beantragt werden: Getreide, Mais, Rüben, Ölfrüchte, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Energiepflanzen, Gespinstpflanzen, Wein, Stein- und Kernobst.

### 58. Wartezeit und Vertragsänderungen bei der Gefahr Frost

58.1 Die Versicherung für Frost ist bis spätestens 1. Februar des ersten Versicherungsjahres zu beantragen. Erfolgt die Antragstellung nach diesem Termin, beginnt der Versicherungsschutz nach einer vierwöchigen Wartezeit, die mit dem Eingang des Antrages beim Versicherer beginnt.

58.2 Bei einer bestehenden Frostversicherung existiert für bisher nicht versicherte Schläge, die mit einer Anbaumeldung erstmals gemeldet werden bzw. die den Anbauumfang der Fruchtgruppe des Vorjahres bzw. des Antrages im ersten Versicherungsjahres übersteigen, abweichend zu Ziffer 26.2 eine Wartezeit von vier Wochen, wenn die Meldung nach dem 1. März (bei Steinobst 15. Februar) eingeht. Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des Anbauverzeichnisses beim Versicherer.

58.3 Kern- und Steinobst werden immer als zwei einzelne Fruchtgruppen angesehen. Wird eine der beiden Fruchtgruppen neu versichert, gelten die Regelungen entsprechend der bisher versicherten Fruchtgruppe.

58.4 Bei einer bestehenden Frostdeckung gilt für die Erhöhung der Versicherungssumme, außer bei den Fruchtgruppen Wein, Kern- und Steinobst, abweichend zu Ziffer 24.6. und 26.2. eine Wartezeit von vier Wochen ab dem Zugang beim Versicherer, sofern diese Änderung erst nach dem 01. Februar dem Versicherer vorliegt.

58.5 Für die Fruchtgruppen Wein, Kern- und Steinobst gilt:

58.5.1 Bei den Fruchtgruppen Wein, Kern- und Steinobst mit bestehender Frostdeckung sind abweichend zu den Ziffern 24.6 und 24.7 Änderungen der Hektarertragswerte und des Selbstbehaltes im Rahmen der jährlichen Anbaumeldung ausschließlich bis zum

▪ 15. Februar bei Steinobst,

▪ 1. März bei Kernobst und Wein

möglich. Maßgebend dabei ist der Eingang der Meldung beim Versicherer. Die Änderungen der Anbaumeldung werden einen Tag nach Zugang beim Versicherer um 12 Uhr Mittag gültig.

58.5.2 Für sämtliche mit den Fruchtgruppen Obst und Wein bepflanzte Schläge, außer es handelt sich um Junganlagen oder von Alternanz betroffene Schläge, gelten die vom Versicherer vorgegebenen Mindest- und Höchstwerte je Hektar. Die Mindest- und Höchstwerte können nach Ziffer 24.3 jährlich vom Versicherer geändert sowie niedrigere und höhere Werte des Versicherungsnehmers durch einseitige Erklärung des Versicherers angepasst werden.

58.5.3 Sollte dem Versicherer bis zum 15. Februar bei Steinobst und bis zum 1. März bei Kernobst und Wein keine Anbaumeldung vorliegen, sind bei einer späteren Meldung des Anbauverzeichnisses die Ertragswerte jeder einzelnen Anbauposition (Fruchtart) aus dem Vorjahr zu übernehmen. Der Versicherer hält sich vor, abweichende Ertragswerte nach Ziffer 24.2 durch einseitige Erklärung abzuändern.

58.5.4 Bei Eingang der Anbaumeldung nach dem 15. Februar (Steinobst)/1. März (Kernobst/Wein) können neue Fruchtarten maximal mit dem Ertragswert versichert werden, mit dem die Ertragsanlagen der betreffenden Kulturgruppe im Vorjahr bzw. im Antrag im ersten Versicherungsjahr durchschnittlich angegeben waren.

58.5.5 Bei Eingang einer Anbaumeldung nach dem 15. Februar (Steinobst) oder 1. März (Kernobst, Wein) können neue Schläge bzw. Schläge, die den Anbaumumfang der betroffenen Fruchtgruppe des Vorjahres bzw. Antrages übersteigen, maximal mit dem Ertragswert versichert werden, mit dem die Ertragsanlagen der betreffenden Kulturart im Vorjahr bzw. im Antrag durchschnittlich versichert waren. Soweit die betreffende Kulturart im Vorjahr bzw. im Antrag nicht angegeben war, ist der Durchschnitt der betreffenden Fruchtgruppe maßgebend. Ziffer 58.2 bleibt davon unberührt.

58.5.6 Soweit pauschale Angaben aus dem Vorjahr oder durch den Antrag im ersten Versicherungsjahr vorliegen und ist bis zum 15. Februar (Steinobst) oder bis zum 1. März (Kernobst, Wein) keine Meldung eingegangen, muss bei einer späteren Anbaumeldung die Versicherungssumme je Hektar zugrunde gelegt werden, mit der die Ertragsanlagen der betreffenden Kulturart im Vorjahr bzw. im Antrag durchschnittlich angegeben waren. Soweit die betreffende Kulturart im Vorjahr bzw. im Antrag nicht angegeben war, ist der Durchschnitt der betreffenden Fruchtgruppe maßgebend.

58.5.7 Eine Herabsetzung der Ertragswerte ist abweichend von Ziffer 24.7 nach dem 15. Februar (Steinobst)/1. März (Kernobst) nur für Schläge, die von Alternanz betroffen sind, möglich. Die Beantragung zur Herabsetzung der Ertragswerte für die von Alternanz betroffenen Felder muss schriftlich erfolgen. Bei Bedarf wird vom Versicherer ein Sachverständiger zur Begutachtung vor Ort beauftragt. Der Versicherer entscheidet, ob eine Herabsetzung des Ertragswertes begründet ist und setzt den Ertragswert entsprechend dem tatsächlichen Erntewert fest.

58.5.8 Bei Meldung des Anbauverzeichnisses nach dem 15. Februar (Steinobst) / 1. März (Kernobst) können Schläge, die im Vorjahr als Junganlagen gemeldet waren oder deren Ertragswert im Vorjahr durch Alternanz herabgesetzt wurde, maximal mit dem Ertragswert versichert werden, mit dem die Ertragsanlagen der betreffenden Kulturart im Vorjahr bzw. im Antrag durchschnittlich versichert waren. Die Erhöhung der Ertragswerte für die betroffenen Felder wird vier Wochen nach Eingang der Meldung beim Versicherer gültig.

58.5.9 Diese Regelungen gelten ebenso für Nachmeldungen von Anbauten nach dem 15. Februar (Steinobst)/1. März (Kernobst/Wein), wenn bereits eine Anbaumeldung eingereicht wurde. Die Regelungen zum Mindest- und Höchstwert beziehen sich in diesem Fall auf die bereits gemeldeten Anbaudaten.

### 59. Beginn und Ende der Haftung des Versicherers

Abweichend zu Ziffer 23 beginnt die Haftung bei Auswinterungsschäden frühestens am 15. November des Aussaatjahres und endet mit Ende der Bestockung (BBCH29).

Bei Wein (einjähriges Rebholz, Knospen, Triebe, Gescheine) beginnt die Haftung am 15. November des Vorjahres und endet mit Ende der Blüte (BBCH 69). Bei Frostschäden beginnt die Haftung an Sommerkulturen am 1. Mai des Aussaat- und Pflanzjahres und endet am 30. September des Erntejahres. Bei Winterkulturen beginnt die Haftung zu Frostschäden ab Ende der Bestockung (BBCH29) und endet ebenfalls am 30. September des Erntejahres. Die Haftung beschränkt sich jeweils auf den Ertrag des laufenden Jahres. Bei Obst (Frucht) beginnt die Haftung mit Entwicklung der Blütenanlagen (BBCH 51) und endet am 30. September des Erntejahres.

### 60. Kündigung

a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Zusatzabsicherung (Frost) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Vertragsablauf in Textform kündigen.

b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Gesamtvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers mit Wirkung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

c) Eine Kündigung der Zusatzabsicherung Frost kann bei geförderten Verträgen zum Verlust der Förderfähigkeit führen.

### 61. Beendigung der Basisabsicherung Hagel

Mit Beendigung der Basisabsicherung Hagel erlischt auch die Zusatzabsicherung Frost.

### Zusatzabsicherung Starkregen

#### 62. Vertragsgrundlage

Es gelten die besonderen Regelungen zur Zusatzabsicherung Starkregen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen des Allgemeinen und Gemeinsamen Teils soweit, sich aus dem Folgenden nicht Abweichendes ergibt.

#### 63. Versicherte Gefahr

Starkregen ist eine Regenmenge von mehr als 50 Liter pro Quadratmeter innerhalb von 24 Stunden oder 25 Liter pro Quadratmeter in einer viertel Stunde. Ist eine dieser Regenmenge für den Standort nicht feststellbar, so wird Starkregen unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass Starkregen in der näheren Umgebung des Versicherungsortes dafür typische Schäden bei vergleichbarer Lage an gleichartigen, einwandfrei beschaffenen Pflanzenbeständen angerichtet hat; oder dass der Schaden an den einwandfrei beschaffenen Pflanzen nur durch Starkregen entstanden sein kann.

#### 64. Versicherter Schaden

Versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzen oder Pflanzenteile durch Starkregen enturzelt, zerschlagen, geknickt, gebrochen, ausgespült oder mit Erde oder Geröll überlagert werden. Entstehende mengenmäßige Ertragsverluste durch stehendes Wasser, Staunässe und Überschwemmung nach einem Starkregenereignis werden pauschal mit maximal 10 % der Versicherungssumme des betroffenen (Teil-)Feldstücks entschädigt. Alle Folgeschäden sind damit abgegolten.

Schäden durch Lagergetreide nach Ziffer 20.7.2. sind ebenfalls versichert.

Bei mengenmäßigen Ertragsverlusten durch das Zerschlagen, Aufplatzen und Abbrechen der zur Nutzung vorgesehenen Fruchtorgane (Schoten, Hülsen, Ähren) erfolgt eine schadenbezogene Entschädigung. Bei der Fruchtgruppe Kartoffeln sind Schäden durch das Abschwemmen der Dämme (grüne Kartoffeln) versichert.

Nicht versichert sind Schäden nach Ziffer 22.1.2.

#### 65. Versicherungsgegenstände

Für folgende Fruchtgruppen kann Versicherungsschutz beantragt werden: Getreide, Mais, Rüben, Ölfrüchte, Hülsenfrüchte, Energiepflanzen, Gespinstpflanzen, Futterpflanzen und Kartoffeln.

#### 66. Beginn und Ende der Haftung des Versicherers entfallen

#### 67. Kündigung

a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Zusatzabsicherung (Starkregen) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Vertragsablauf in Textform kündigen.

b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Gesamtvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers mit Wirkung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

c) Eine Kündigung der Zusatzabsicherung Starkregen kann bei geförderten Verträgen zum Verlust der Förderfähigkeit führen.

#### 68. Beendigung der Basisabsicherung Hagel

Mit Beendigung der Basisabsicherung Hagel erlischt auch die Zusatzabsicherung Starkregen.

## Zusatzabsicherung Trockenheit

### 69. Vertragsgrundlage

Es gelten die folgenden besonderen Regelungen zur Zusatzabsicherung Trockenheit. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen, des Allgemeinen und Gemeinsamen Teils soweit sich aus dem Folgenden nicht Abweichendes ergibt.

### 70. Versicherte Gefahr

Trockenheit gilt als versichert, wenn die Niederschlagssumme, den für die zugewiesene Gemarkung und der jeweiligen Fruchtgruppe definierten kritischen Niederschlagswert in mindestens einer Kurzperiode unterschreitet.

Eine Kurzperiode im Sinne der Bedingungen beträgt 42 aufeinanderfolgende Tage innerhalb des festgelegten Haftungszeitraums.

Eine Langperiode im Sinne der Bedingungen entspricht dem festgelegten Haftungszeitraum gemäß Ziffer 74.

Eine vorzeitige Abreife der Pflanzen bzw. eine vorzeitige Ernte des Feldstückes bedingt keine Verkürzung des festgelegten Haftungszeitraumes. Somit werden die Niederschläge immer über die gesamte, im Vertrag vereinbarte Vegetationsphase erfasst und mit dem kritischen Niederschlagswert verglichen.

Die Niederschlagssumme wird wie in Ziffer 38 beschrieben erfasst. Niederschläge mit über 50 Liter pro Quadratmeter innerhalb eines Tages werden bei einer Regenmenge von 50 Liter je Quadratmeter gekappt. Somit werden diese Regenereignisse mit 50 Liter je Quadratmeter bei der Ermittlung der Niederschlagssummen für den Haftungszeitraum berücksichtigt.

Der kritische Niederschlagswert wird für die jeweilige Periode und Fruchtgruppe vertraglich festgelegt und im Versicherungsschein dokumentiert. Er ist abgeleitet vom 10-jährigen Niederschlagsmittel im definierten Zeitraum unter Berücksichtigung der vorwiegend vorhandenen nutzbaren Feldkapazität in der Gemarkung.

### 71. Versicherter Schaden

Grundlage für eine Entschädigung ist die Unterschreitung des kritischen Niederschlagswertes während des Haftungszeitraumes (Trigger nach Ziffer 70 und 74) in der im Vertrag vereinbarten Vegetationsphase.

Dabei wird eine Entschädigung für folgende Haftungszeiträume geprüft:

#### a) Schadenhöhe laut Kurzperiode

Der Niederschlag innerhalb 42 aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb des definierten Haftungszeitraumes ist in Summe geringer als der definierte Niederschlagswert aus der Kurzperiode.

#### b) Schadenhöhe laut Langperiode

Der Niederschlag innerhalb des definierten Haftungszeitraumes ist in Summe geringer als der definierte Niederschlagswert aus der Langperiode

Wird ein Schaden laut a) Kurzperiode festgestellt, erfolgt eine Entschädigung von 15 % der Versicherungssumme der betroffenen Feldstücke. Wird ein Schaden laut b) Langperiode festgestellt, erfolgt eine Entschädigung von 30 % der Versicherungssumme der betroffenen Feldstücke. Wird in mehr als einer a) Kurzperiode auf dem betroffenen Feldstück der Triggerwert unterschritten, kommt es zu einer weiteren Entschädigung von 15 %, wenn die weitere Kurzperiode keine Überschneidung der 42 aufeinanderfolgenden Tage vom ersten und zweiten Zeitraum aufweist.

Die Maximalentschädigung je Feldstück in einem Versicherungsjahr beträgt 30 % der Versicherungssumme.

Der tatsächliche Schaden an einer Pflanze ist nicht maßgeblich für einen Schaden im Bestand.

### 72. Versicherungsgegenstände

Für folgende Fruchtgruppen kann Versicherungsschutz beantragt werden: Getreide, Mais, Rüben, Ölfrüchte, Hülsenfrüchte und Kartoffeln. Zweitfrüchte z.B. Mais nach Wintergetreide können grundsätzlich nicht mehr gegen Trockenheit versichert werden. In diesem Fall ist eine NaWaRo-Fruchtart der Fruchtgruppe Energiepflanzen zu wählen.

### 73. Frist für den Abschluss der Gefahr Trockenheit

Die Versicherung für Trockenheit ist bis spätestens 1. April (Antragsingang) des Versicherungsjahres zu beantragen. Anträge nach dem 1. April können erst für das nächste Anbaujahr berücksichtigt werden. Erfolgt die Erstbeantragung der Trockenheitsversicherung nach Beginn des Haftungszeitraumes der Fruchtgruppe bzw. Fruchtart gemäß Ziffer 74., dann beginnt die Ermittlung der Niederschläge für die erste Kurzperiode an dem Tag, an dem der Trockenheitsantrag beim Versicherer eingeht.

Für die Berechnung der Entschädigung zu einem Trockenheitsschaden sind die Ertragswerte, die bis zum 1. Mai mit der Anbaumeldung oder mit dem Änderungsantrag beim Versicherer eingegangen sind, maßgebend. Liegt dem Versicherer bis zum 15. Mai noch keine Anbaumeldung vor, werden die Ertragswerte aus der Vorausdeckung herangezogen.

Erfolgt die Anbaumeldung nach dem 1. Mai mit niedrigeren Ertragswerten als in der Vorausdeckung, werden die vom VN gemeldeten Ertragswerte zur Berechnung der Entschädigung herangezogen.

### 74. Beginn und Ende der Haftung des Versicherers

Bei Trockenheit beginnt und endet der Haftungszeitraum abweichend von Ziffer 23.1 bei folgenden Fruchtgruppen wie folgt:

Fruchtgruppe, -arten	Haftung von	Haftung bis
Getreide	01. März	30. Juni
Kartoffeln	01. Mai	31. August
Rüben	01. Mai	15. September
Raps	01. März	30. Juni
Mais	01. Mai	15. August
Sonnenblume, Hanf	01. Mai	15. August
Sonstige Ölfrüchte	01. März	30. Juni
Soja, Linse, Kichererbse	01. Mai	15. August
Sonstige Hülsenfrüchte	01. März	30. Juni

### 75. Schadenermittlung

Die Schadenermittlung erfolgt indexbasiert durch den Vergleich der im Vertrag dokumentierten Triggerwerte mit den nach RADOLAN (siehe Ziffer 38) erfassten Niederschläge für die jeweilige Gemarkung.

Wird einer der beiden im Versicherungsschein aufgeführten Niederschlagswerte für die Kurz- oder die Langperiode in dem entsprechend definierten Zeitraum für eine Fruchtgruppe unterschritten, erfolgt eine pauschale Entschädigung in Höhe des im Vertrag für das betroffene Feldstück vereinbarten Prozentsatzes der Versicherungssumme.

Dadurch sind alle weiteren durch Trockenheit bedingte Ertragsverluste und sonstige Aufwendungen abgegolten.

Eine Besichtigung zur Schadenermittlung erfolgt nicht. Der Versicherer hält sich jedoch das Recht vor, Flächen, für die ein Trockenheitsschaden gemeldet wurde, zu besichtigen. Die Schadenermittlung und die Zahlung der Entschädigung bleiben dabei unberührt.

### 76. Kündigung

a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Zusatzabsicherung (Trockenheit) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Vertragsablauf in Textform kündigen.

b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Gesamtvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers mit Wirkung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

### 77. Beendigung der Basisabsicherung Hagel

Mit Beendigung der Basisabsicherung Hagel erlischt auch die Zusatzabsicherung Trockenheit.

## Zusatzabsicherung Quarantäne für Kartoffeln

### 78. Vertragsgrundlage

Es gelten die folgenden besonderen Regelungen zur Zusatzabsicherung Quarantäne für Pflanzkartoffeln. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen, des Allgemeinen und Gemeinsamen Teils, soweit sich aus dem Folgenden nicht Abweichendes ergibt.

### 79. Versicherte Gefahren

Pflanzkartoffeln können gegen Bakterienringfäule und Schleimkrankheit versichert werden. Der Antrag für die Zusatzabsicherung wird nur für Kartoffeln angenommen, für die beim Versicherer eine Hagelabsicherung besteht.

### 80. Versicherungsgegenstand und -umfang

80.1 Versichert sind die im Zusatzantrag zur Hagelversicherung bezeichneten Pflanzkartoffeln, soweit

- sie im Eigentum des Versicherungsnehmers sind
- sie im eigenen Betrieb erzeugt werden
- mit amtlich anerkanntem Pflanzgut (zertifiziertes oder Basispflanzgut) oder Pflanzgut aus dem 1. Nachbau produziert werden. Bei Verwendung des 1. Nachbaues muss dieser vor der Pflanzung auf Bakterienringfäule und Schleimkrankheit mit negativem Befund untersucht sein
- kein Befall im Betrieb innerhalb der letzten drei Jahre vorliegt.

## 80.2 Versichert sind

- Ertragsverluste, die nachweislich auf Grund von Regelungen in der Kartoffelschutzverordnung durch gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Vernichtung, besondere Verwendung oder Behandlung entstehen.
- Kosten, die auf Grund von Regelungen in der Kartoffelschutzverordnung durch gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Behandlung entstehen.

## 81. Beginn und Ende der Haftung des Versicherers

Abweichend zu Ziffer 23 endet die Haftung spätestens nach Abschluss der Prüfung der hierfür zuständigen Behörde.

## 82. Zahlung der Entschädigungsleistung

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zu dem jeweils vereinbarten Betrag. Die Entschädigung errechnet sich aus dem vereinbarten Hektarertragswert. Die maximale Entschädigung beträgt 100 %, davon maximal 90 % auf den Schaden und maximal 10 % auf die zusätzlich aufzuwendenden Kosten. Voraussetzung einer Entschädigung ist Feststellung eines Erregers von Bakterienringfäule und Schleimkrankheit durch die hierfür zuständige Behörde.

## 83. Schadenermittlung

Die Ermittlung der Schäden erfolgt nach Erlass des Bescheides durch die zuständige amtliche Behörde. Der Bescheid ist vollständig (im vollen Umfang) dem Versicherer vorzulegen.

## 84. Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Zusatzabsicherung (Quarantäne für Kartoffeln) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Vertragsablauf in Textform kündigen.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Gesamtvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers mit Wirkung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- c) Eine Kündigung der Zusatzabsicherung Trockenheit kann bei geförderten Verträgen zum Verlust der Förderfähigkeit führen.

## 85. Beendigung der Basisabsicherung Hagel

Mit Beendigung der Basisabsicherung Hagel erlischt auch die Zusatzabsicherung Quarantäne für Kartoffeln.

## Zusatzabsicherung des Verwertungsinteresses (Abnahme)

### 86. Vertragsgrundlage

Es gelten die folgenden besonderen Regelungen zur Zusatzabsicherung des Verwertungsinteresses. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen des Allgemeinen und Gemeinsamen Teils, soweit sich aus dem Folgenden nicht Abweichendes ergibt.

### 87. Versicherte Gefahren

In Erweiterung des Umfangs des Versicherungsschutzes nach Ziffer 20.1 ersetzt der Versicherer auch Schäden, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass Kulturen, für die ein Anbau- und/oder Liefervertrag abgeschlossen worden ist, wegen eines zu ersetzenden Hagelschadens nicht oder nicht zu den vereinbarten Bedingungen abgenommen werden. Der Antrag für die Zusatzabsicherung wird daher nur angenommen, wenn für die entsprechende Fruchtart eine Hagelversicherung besteht.

### 88. Versicherungsgegenstand und -umfang

Wahlweise kann zusätzlich zur Hagelabsicherung das Abnahmerisiko an Kartoffeln und Zwiebeln versichert werden. Im Antrag für die Erweiterung des Versicherungsschutzes sind sämtliche mit den Bodenerzeugnissen bestellten Feldstücke anzugeben, soweit sie Gegenstand des Anbau- und/oder Liefervertrages sind.

### 89. Beginn und Ende der Haftung des Versicherers

Abweichend von Ziffer 23 endet die Haftung gegebenenfalls nach Vorlage der Prüfung durch den Abnehmer (weiterverarbeitende Einrichtung).

### 90. Höhe der Entschädigungsleistung

Die Entschädigungsleistung aus der Abnahme- und Hagelabsicherung darf zusammen die Höchstentschädigung der jeweiligen Fruchtart nicht übersteigen (siehe Ziffer 20.5). Der Hagelschaden muss dabei mindestens 15 % des zu erwartenden mengenmäßigen Ertrages eines jeden Feldstücks oder Feldstücksteiles betragen.

Sind die Bodenerzeugnisse eines Feldstücks oder Feldstücksteiles überwiegend durch andere Ursachen als Hagel beschädigt oder kann nach dem Anbau- und/oder Liefervertrag auch aus anderen Gründen die Abnahme verweigert werden, so wird für die Früchte dieser Flächen kein Ersatz aus der Erweiterung des Versicherungsschutzes geleistet. Soweit nichts anderes vereinbart, beträgt die Höchstentschädigungsgrenze aus mengenmäßigen Ertragsverlust und qualitätsmäßigen Ertragsverlust des besonderen Verwertungsinteresses 80 % der Versicherungssumme.

## 91. Schadenermittlung

Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass für die Bodenerzeugnisse zur Zeit des Schadens ein Anbau- und/oder Liefervertrag bestanden hat und eine schriftliche Erklärung dieses Partners beizubringen, aus der hervorgeht,

- a) aus welchem Grund die Abnahme der in Ziffer 88 genannten Bodenerzeugnisse verweigert wurde,
- b) auf welche Feldstücke und/oder Feldstücksteile sich die Abnahmeverweigerung bezieht und
- c) in welchem Umfang und zu welchem Preis vom Hagel betroffene Feldfrüchte abgenommen worden sind.

Der Versicherungsnehmer hat durch entsprechende Mitteilung gegenüber dem Versicherer sicherzustellen, dass beim Nehmen von Proben der verhagelten Pflanzenbestände ein Vertreter des Versicherers anwesend sein kann. Unabhängig davon ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, auf seine Kosten von allen verhagelten Feldfrüchten dem Versicherer Proben zur Verfügung zu stellen. Verstößt der Versicherungsnehmer gegen eine der vorstehenden Regelungen, so ist der Versicherer nach Maßgabe von Ziffer 35.4 von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## 92. Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Zusatzabsicherung (Abnahme) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Vertragsablauf in Textform kündigen.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Gesamtvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers mit Wirkung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## 93. Beendigung der Basisabsicherung Hagel

Mit Beendigung der Basisabsicherung Hagel erlischt auch die Zusatzabsicherung Abnahme.

## Zusatzabsicherung Fraßschaden

### 94. Vertragsgrundlage

Es gelten die besonderen Regelungen zur Zusatzabsicherung Fraßschaden. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen des Allgemeinen und Gemeinsamen Teils soweit, sich aus dem Folgenden nicht Abweichendes ergibt.

Die Gefahr Fraßschaden ist ausschließlich versicherbar, wenn eine staatliche Förderung beantragt wurde.

### 95. Versicherte Gefahr

Ein Fraßschaden liegt vor, wenn gekeimtes Saatgut oder Jungpflanzen im Ackerbau ausschließlich in Folge eines Fraßes von Wildgänsen oder Saatkrahen beschädigt oder gefressen worden sind, das zu einem Totalverlust der Pflanzen führt.

### 96. Versicherter Schaden und Versicherungsumfang

Versichert sind die Kosten für die Neuansaat, die aufgrund eines nach Ziffer 95 beschriebenen Fraßschadens an der versicherten Kultur notwendig wird.

Eine Entschädigung erfolgt ausschließlich, wenn auf mindestens 0,20 ha des betroffenen Feldstücks ein Totalverlust entsteht. Die Entschädigung beträgt pauschal 15 % der Versicherungssumme der geschädigten (Teil-)Fläche.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach der Vorort-Begutachtung durch die Sachverständigen.

Nach der Regulierung eines Fraßschadens hat der Versicherungsnehmer nachstehende Optionen zur Versicherung des Wiederaufbaus mit einer versicherten Fruchtgruppe:

1. Der Wiederaufbau für das betroffene (Teil-)Feldstück wird im Anbauverzeichnis ergänzt. Dafür ist der Versicherungsbeitrag für alle Gefahren erneut zu entrichten.
2. Der Wiederaufbau ist mit dem Restwert (Versicherungssumme des Feldstücks abzüglich bisheriger Entschädigungen) versichert. Dafür ist keine Ergänzung des Anbauverzeichnisses notwendig. Wird jedoch eine andere Fruchtart angebaut, dann muss der bestehende Anbau für das betroffene (Teil-)Feldstück geändert werden. Bei der 2. Option ist die Entschädigung für einen Fraßschaden auf zwei Entschädigungszahlungen für ein und dasselbe (Teil-)Feldstück je Versicherungsjahr begrenzt.

### **97. Versicherungsgegenstände**

Für folgende Fruchtgruppen kann Versicherungsschutz beantragt werden: Getreide, Mais, Rüben, Ölfrüchte, Hülsenfrüchte, Kartoffeln.

### **98. Beginn und Ende der Haftung des Versicherers**

Abweichend zu Ziffer 23 beginnt die Haftung mit dem Beginn der Keimung des Saatkorns, bei Winterungen bereits im Vorjahr mit der Keimung.

Die Haftung endet zum Entwicklungsstadium BBCH 30/31 (Beginn Schossen/Längenwachstum/Bestandsschluss).

### **99. Kündigung**

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Zusatzabsicherung Fraßschaden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Vertragsablauf in Textform kündigen.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Gesamtvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers mit Wirkung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- c) Eine Kündigung der Zusatzabsicherung Fraßschaden kann bei geförderten Verträgen zum Verlust der Förderfähigkeit führen.
- d) Beendet der Versicherungsnehmer die Teilnahme an der staatlichen Förderung, wird die Gefahr Fraßschaden automatisch zum Ende des letzten Versicherungsjahres mit der Förderung ausgeschlossen. Die Deckung endet dann zum 31. Mai im letzten Versicherungsjahr.

### **100. Beendigung der Basisabsicherung Hagel**

Mit Beendigung der Basisabsicherung Hagel erlischt auch die Zusatzabsicherung Fraßschaden.